



Digitale Ausfertigung / Kopie

unter Berücksichtigung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie personenbezogenen Daten (Leerstellen im Bescheid)

Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

mit Zustellungsurkunde

PARTZSCH Spezialdrähte GmbH
Der Geschäftsführung
OT Ossig
Ossig Nr. 9
04741 Roßwein

Ansprechpartner: Frau Legler
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat: Immissionsschutz
Standort: Leipziger Straße 4, 09599 Freiberg
Zimmer V-204
Telefon: 03731 799-4044
Telefax: 03731 799-4031
E-Mail: .legler
@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 23.5-561103-510/007-5.1.1.1/GE-22/02
Vorgangsnr.: **9784900 (Stets anzugeben!)**
Datum: 13. März 2023

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Fa. Partzsch Spezialdrähte GmbH vom 28.02.2022 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG, zuletzt geändert mit Nachreichung vom 15.12.2022 (PE 15.12.2022)

Anlage nach Nrn. 5.1.1.1 und 9.3.2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV am Standort Ossig Nr. 9, 04741 Roßwein OT Ossig

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG einschließlich einer Messanordnung gemäß § 28 BImSchG

In oben genannter Angelegenheit erlässt das Landratsamt Mittelsachsen folgenden

Bescheid:

Abschnitt A – Entscheidung

1. Die Fa. Partzsch Spezialdrähte GmbH, nachstehend auch als Betreiberin bezeichnet, erhält auf ihren Antrag vom 28.02.2022, zuletzt geändert mit Nachreichung vom 15.12.2022, gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV sowie den Nrn. 5.1.1.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 zu § 1 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen am Standort Ossig Nr. 9 in 04741 Roßwein OT Ossig auf den Flurstücken 1/12 und 1/13 der Gemarkung Ossig.

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250
Internetpräsenz www.landkreis-mittelsachsen.de
Informationen zur elektronischen Kommunikation: www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html

Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
Steuernummer
220/144/03098

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

2. Die wesentliche Änderung nach Tenorpunkt 1 dieses Bescheides umfasst im Detail Folgendes:
 - a) Errichtung und Betrieb von 2 Runddrahtlackieranlagen (A005, BE 7 und A006, BE 8), bestehend aus jeweils 2 Runddrahtlackiermaschinen (BE 7.1, BE 7.2 und BE 8.1, BE 8.2)
 - b) Erhöhung der Anlagenkapazität für den Verbrauch an organischen Lösungsmitteln um 193,7 t/a von 159,57 t/a auf zukünftig **353,27 t/a**.
 3. In diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist folgend aufgeführte Entscheidung gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen:

Baugenehmigung nach § 60 SächsBO i. V. m. § 72 und § 64 SächsBO (Az.: 22BAU0461)

Der v. g. Baugenehmigung tritt die Baulast 21B060580, 810-812 (Vereinigungsbaulast aus Verfahren 21BAU0684) hinzu.
 4. Die Änderungsgenehmigung ergeht einschließlich einer Messanordnung gemäß § 28 BImSchG zur Feststellung der Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen, welche unter Abschnitt B aufgeführt ist.
 5. Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind die unter Abschnitt C aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk (Dienstsigel des Landratsamtes Mittelsachsen) versehenen Antragsunterlagen.

Bei unterschiedlichen Angaben im Antrag vom 28.02.2022 und in den Nachträgen vom 06.05.2022, 24.06.2022 und 15.12.2022 gelten die Angaben des jeweils zuletzt eingegangenen Nachtrages, soweit dem Bescheid nichts anderes zu entnehmen ist.
 6. Die Anlage ist nach den in Abschnitt C aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in dieser Genehmigung in den Abschnitten D und E nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
 7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach der Bekanntgabe des hier vorliegenden Bescheides die in Rede stehende Änderung in Betrieb genommen worden ist.
 8. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
 9. Die Kosten dieses Verfahrens hat die Betreiberin zu tragen.
 10. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von _____ festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 9,76 EUR entstanden. Die Kosten in Höhe von _____ sind bis zum 19.04.2023 fällig.
- Der Betrag ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf folgendes Konto einzuzahlen:
- Sparkasse Mittelsachsen
- IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63
- BIC: WELADED1FGX
- Verwendungszweck: Produktkonto 561103.331100, Az. 23.5-561103-510/007-5.1.1.1/GE-22/02
- Für die Erhebung der Verwaltungskosten ergeht kein gesonderter Bescheid.

Abschnitt B – Messanordnung

1. erstmalige und wiederkehrende Messungen

1.1

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, d. h. frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate **nach Inbetriebnahme**, sowie **wiederkehrend** aller 3 Jahre sind durch eine anerkannte Messstelle (vgl. Pkt. B.2 dieses Bescheides) an nachfolgenden Emissionsquellen **Messungen**

- der Massenkonzentrationen der nachstehend in Zeile 1 und 2 aufgeführten Parameter im Abgas sowie in der Abluft und
- der Massenstrom der Gesamtanlage (Gesamtmassenstrom) der nachstehend in Zeile 3 aufgeführten Parameter im Abgas

durchzuführen (vgl. Tabelle 1).

Dabei dürfen die in Tabelle 1 genannten Parameter an den anlagenspezifischen Quellen jeweils folgende Massenkonzentrationen im Abgas und in der Abluft bzw. folgenden Massenstrom im Abgas nicht überschreiten¹:

Tabelle 1

Zeile	Emissionsquellen	Parameter	Grenzwert ²
1	E 15, E 16, E 18, E 19, E 21, E 22, E 24 und E 25 (Abluft Drahtkühlung)	Organische Stoffe, Klasse I	20 mg/m ³
2	E 17, E 20, E 23 und E 26 (Abgas KNV)	Gesamtstaub	3 mg/m ³
		Organische Stoffe, Klasse I	20 mg/m ³
		Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
3	E 2, E 4, E 6, E 8, E 11, E 14, E 17, E 20, E 23 und E 26 (Abgas KNV)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	1,8 kg/h

Des Weiteren sind bei der Emissionsmessung die Bezugsgrößen und die Betriebsparameter Volumenstrom, Luftdruck, Temperatur und Feuchte zu bestimmen.

Zugleich haben bei der Bestimmung der Massenkonzentration die Luftmengen unberücksichtigt zu bleiben, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu kühlen oder zu verdünnen.

1.2

Übersteigen bei der Emissionsmessung die gesamten flüchtigen organischen Kohlenstoffe (TVOC-Fracht), ausgedrückt als C_{ges} , den Grenzwert von 0,1 kg C/h beziehungsweise bei einer nicht reduzierten, stabilen TVOC-Fracht den Grenzwert von 0,3 kg C/h ist ab dem Folgejahr auf ein **jährliches** Messintervall zu wechseln.

Bei nachweislicher erneuter Einhaltung der v. g. Grenzwerte für TVOC-Fracht im Folgejahr kann in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde wieder auf einen dreijährigen Turnus gewechselt werden.

1.3

Übersteigt der Parameter Stickstoffdioxid bei der **Inbetriebnahmemeasurement** den Gesamtmassenstrom von 1,8 kg/h, ist das SCR-System – selektive katalytische Reduktion von NO_x – unverzüglich, spätestens jedoch nach 1 Monat, an allen katalytischen Nachverbrennungsanlagen (KNV) nachzurüsten.

¹ Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die nach Punkt B.1.1 dieses Bescheides jeweils festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

² Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf ohne Korrektur für den Sauerstoffgehalt.

Die Funktionsfähigkeit des SCR-Systems bzw. die Einhaltung des Gesamtmassenstromgrenzwertes für Stickoxide (NO_x) ist unmittelbar nach Installation und Inbetriebnahme, spätestens jedoch 14 Tage nach Inbetriebnahme durch Emissionsmessungen gegenüber der Überwachungsbehörde nachzuweisen.

2.

Die Messungen sind durch eine in der Bundesrepublik Deutschland nach § 29 b BImSchG zugelassene **Messstelle**³ oder einer gleichwertigen Messstelle aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durchführen zu lassen. Die Beurteilung, ob die Anerkennung aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleichwertig ist, obliegt in Stellungnahme dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

3.

Zur Durchführung der Messungen sind **Messplätze** mit Probenahmestellen nach der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sind, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

4.

Die mit den Ermittlungen beauftragte Stelle ist zu verpflichten, spätestens 14 Tage vor Beginn der Ermittlungen:

- a) mit dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 Immissionsschutz den Messumfang festzulegen und
- b) dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 Immissionsschutz und gleichzeitig dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Abteilung 5, Zur Wetterwarte 11 in 01109 Dresden eine **Messplanung** entsprechend der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zuzusenden (vgl. <https://www.luft.sachsen.de/durchfuhrung-von-ermittlungen-in-sachsen-16729.html>).

Im Übrigen gelten zur Messplanung die Anforderungen nach Nr. 5.3.2.2 der TA Luft.

5.

Es sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Messungen sind unter Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.

Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von **Messverfahren** und eignungsgeprüften Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt 30 Minuten. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Im Übrigen gelten zum Messverfahren die Anforderungen nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft.

6.

Die mit den Ermittlungen beauftragte Stelle ist zu verpflichten, die Durchführung der Ermittlungen, die Betriebszustände der Anlage während der Ermittlungen und die Ermittlungsergebnisse an Hand der im Freistaat Sachsen vorgegebenen Musterberichte zu dokumentieren. Ein Exemplar des **Messberichts** ist innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Ermittlungen der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Im Übrigen gelten zum Messbericht die Anforderungen nach Nr. 5.3.2.4 der TA Luft.

³ Hinweis: Die aktuelle Liste der bekannt gegebenen Messstellen kann jeweils im Internet unter der Adresse <https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/SucheErgebnis?modulTyp=ImmissionsschutzStelle> abgerufen werden.

Abschnitt C – Antragsunterlagen

Antrag vom 28.02.2022:	(Seitenzahl)
1. Allgemeine Angaben (Anschreiben, Deckblatt, Verzeichnisse, Antragsformular, Kurzbeschreibung des Vorhabens)	1 - 16
2. topographische Karte, Liegenschaftskarte, Flurstücksnachweise, Werksplan mit Betriebseinheiten	17 - 33
3. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung, (einschl. Sicherheitsdatenblätter; Fließbild; Maschinenaufstellungsplan)	34 - 200
4. Emissionen/Immissionen (einschl. Gutachten Schornsteinhöhenberechnung)	201 - 233
5. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Abluft-/Abgasreinigung	234 - 251
6. Anwendbarkeit 12. BImSchV	252 - 268
7. Arbeitsschutz	269 - 288
8. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	289
9. Abfälle	290 - 313
10. Abwasser	314
11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	315 - 318
12. Brandschutz	319 - 332
13. Befreiung Ausgangszustandsbericht	333 - 341
14. Umweltverträglichkeitsprüfung	342
15. Chemikaliensicherheit	343
16. Anlagenspezifische Antragsunterlagen	344
17. Prüfung weiterer Anwendungsbereiche (einschl. vorl. Lösemittelbilanz)	345 - 353
Nachträge:	
1. Nachtrag vom 06.05.2022 (Kapitel 3: Ergänzung Sicherheitsdatenblätter; Kapitel 4: Anpassung/Ergänzung Formular 4.2/4.3 sowie Lärmimmissionsprognose; Kapitel 5: Aktualisierung Herstellerklärung; Kapitel 11: Erläuterung Lagerkapazität Gefahrenstofflager; Ergänzung IED-Anforderungen; Kapitel 7: Ergänzung zum Arbeitsschutz; Ergänzung zum Brandschutz)	354 - 453
2. Nachtrag vom 24.06.2022 (Kapitel 4: Massenstromangaben Stickstoffoxide)	454 - 463
3. Nachtrag vom 15.12.2022 (Kapitel 13: Ergänzung Entbehrlichkeit/Befreiung Ausgangszustandsbericht, Sachverständigen-Gutachten nach AwSV)	464 - 478

Abschnitt D – Nebenbestimmungen

1. Nebenbestimmungen vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme sowie allgemein

1.1 aufschiebende Bedingung

Mit der **Inbetriebnahme** der beantragten Runddrahtlackieranlagen darf erst begonnen werden, wenn:

- a) diese antrags- und genehmigungskonform errichtet wurden und
- b) der abschließende Überwachungsbericht des Prüfmotors für vorbeugenden baulichen Brandschutz (hier: _____) eingereicht wurde.
Dem Überwachungsbericht müssen im Rahmen der Ausführungsplanung folgende Einzelnachweise bewertet zugrunde liegen:

- (1) Nachweis der Umsetzung Ziff. 10.2.1. des Prüfberichtes Nr. 71-2021-021-01 v. 11.10.2021: Ausbildung Trennwand zwischen Büroanbau und Halle in F 90
- (2) Nachweis der Feuerwehrezufahrt Nr. 2445 STVO an Fl.-St. 1/9 und 1/11 durch Beigabe eines gesonderten Lageplans Feuerwehrezufahrt mit Nachweis der Gesamtbreite 3 m über die gesamte Länge
- (3) Nachweis Installation/Inbetriebnahme flächendeckende Brandmeldeanlage VbF-Lager
- (4) kontinuierliche Löschwasserbereitstellung 192 m³/ 2h
- (5) Verwendbarkeitsnachweise und techn. Dokumentationen/Werksbescheinigungen nach Ziff. 10.4.3. des Prüfberichtes Nr. 71-2021-021-01 v. 11.10.2021

Die Vorlage einer Stellungnahme des Prüfmotors für vorbeugenden baulichen Brandschutzes zur Übereinstimmung der erfolgten Ausführungsplanung mit dem Nachtrag zum Brandschutznachweis (a.a.O.) steht dem gleich (Nutzungsfreigabe-Erklärung).

1.2 Auflagen

1.2.1

Vor Beginn der Errichtung der beantragten Anlagen sind dem Landratsamt Mittelsachsen jegliche Änderungen gegenüber dem Antrag mitzuteilen.

1.2.2

Die **Inbetriebnahme** (Nutzungsaufnahme) der geänderten Anlage ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz spätestens **2 Wochen vorher** anzuzeigen (Formular „Nutzungsaufnahme“, siehe Anlage). Mit der Inbetriebnahmeanzeige ist:

- a) über den Durchführungstermin zu informieren bzw., wenn bereits vorhanden, der Nachweis der Prüfung durch einen Sachverständigen nach AwSV vorzulegen (vgl. Auflage D.3.1) und
- b) der abschließende Überwachungsbericht des Prüfmotors für vorbeugenden baulichen Brandschutz einzureichen (vgl. Bedingung D.1.1.b)

1.2.3

Das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz ist über einen bevorstehenden Betreiberwechsel bzw. über Änderungen zur Betriebsorganisation, sobald dieses dem Unternehmen bekannt ist, zu informieren.

Hierfür ist das auf der Internetseite des Landkreises unter nachstehendem Link eingestellte Formular „Mitteilung zum Betreiberwechsel nach § 51 b und § 52 Abs. 2 BImSchG“ bzw. „Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52 b BImSchG“ zu verwenden.

<https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/genehmigungsbeduerftige-anlagen-nach-bimschg.html>

1.3 Auflagenvorbehalt

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt, die sich aus den Prüfbemerkungen des noch vorzulegenden abschließenden Überwachungsberichtes des Prüfenieurs für vorbeugenden baulichen Brandschutz ergeben.

2. immissionsschutzrechtliche Auflagen

2.1 Allgemein

2.1.1

Die Anlage, die Anlagenteile und die technischen Einrichtungen sind unter Berücksichtigung der Herstellerangaben zu betreiben und zu warten. Für den Betrieb und die Wartung sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggfs. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

2.1.2

Über die Durchführung von Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Anlage, an den Anlagenteilen und den technischen Einrichtungen sind Aufzeichnungen zu führen. Alle Aufzeichnungen und Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Mittelsachsen auf Verlangen vorzulegen.

2.1.3

Das Landratsamt Mittelsachsen als Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- a) Art der Störung,
- b) Ursache der Störung,
- c) Zeitpunkt der Störung,
- d) Dauer der Störung,
- e) Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- f) die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2.1.4

Die Anlagenbetreiberin hat eine **Emissionserklärung** gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde abzugeben.

Darin sind Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage in einem bestimmten Zeitraum (Kalenderjahr) ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen zu machen.

Der nächste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2024. Die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben. Anschließend ist für jedes vierte Kalenderjahr eine Emissionserklärung abzugeben.

2.1.5

Es ist jährlich eine **PRTR-Erklärung** bis spätestens bis zum 30. April des dem jeweiligen Berichtszeitraum folgenden Jahres beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz als zuständige Überwachungsbehörde abzugeben.

Dabei sind die Informationsanforderungen nach Artikel 5 der europäischen PRTR-Verordnung zu erfüllen.

2.1.6

Es ist jährlich ein Auskunftsbericht im Sinne des § 31 Abs. 1 BImSchG („**IED-Anlagen-Auskunftsbericht**“) bis spätestens bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Berichtszeitraum folgenden Jahres der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert zu übersenden.

Dabei sind die Inhaltsanforderungen nach dem v. g. Paragraphen zu erfüllen.

2.2 Luftschadstoffe

2.2.1

Die Emissionsquellen E 15 bis E 26 sind so auszuführen, dass die Abgase/Abluft jeweils senkrecht nach oben ins Freie mit einer Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 10 m/s (E 15, E 16, E 18, E 19, E 21, E 22, E 24 und E 25) bzw. 7,6 m/s (E 17, E 20, E 23 und E 26) sowie mit einer Mündungshöhe von mindestens 15,00 m über dem Erdboden in den freien Luftstrom austreten.

2.2.2

Die Schornsteinmündungen dürfen nicht durch Regenhauben abgedeckt sein.

2.2.3

Die von der Gesamtanlage (Anlagen zum Beschichten von Wickeldraht mit phenol-, kresol- oder xylolhaltigen Beschichtungsstoffen) ausgehenden Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen dürfen 3 g/kg Draht nicht überschreiten.

2.2.4

Der Nachweis zur Einhaltung des unter Abschnitt D, Pkt. 2.2.3 festgelegten Gesamtemissionsgrenzwertes hat mindestens einmal in einem Kalenderjahr durch eine **Lösemittel-Massenbilanz** zu erfolgen und ist der zuständigen Überwachungsbehörde, spätestens bis zum **30.04.** des darauffolgenden Jahres, unaufgefordert zu übersenden.

2.2.5

Wird festgestellt, dass der unter Abschnitt D, Pkt. 2.2.3 festgelegte Gesamtemissionsgrenzwert nicht eingehalten werden kann, dann ist zum einen die zuständige Überwachungsbehörde darüber unverzüglich (spätestens am nächsten Werktag nach Bekanntwerden) zu informieren und zum anderen sind umgehend die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes zu treffen. Im Anschluss ist die zuständige Überwachungsbehörde über die ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Die Maßnahmen, z. B. durch einen Reduzierungsplan nach Anhang IV, Abschnitt A der 31. BImSchV müssen sichern, dass der Gesamtemissionsgrenzwert wieder eingehalten wird.

2.2.6

Es ist zu gewährleisten, dass der Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen (KNV) durch ein optisches und/oder akustisches Signal angezeigt wird. Die mit der Abgasreinigungsanlage verbundenen emissionsrelevanten Betriebsvorgänge sind umgehend, entsprechend den technologischen und sicherheitstechnischen Gegebenheiten zu unterbrechen/herunterzufahren.

2.2.7

Es ist eine Dokumentation zu führen über:

- a) die Ergebnisse zu den Prüfungen der Funktionstüchtigkeit (Wartungen/Inspektionen),
- b) Vermerke über alle Störungen an den Abgasreinigungsanlagen

- c) die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störungen

Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2.8

Gebinde, Vorratsgefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfälle (z. B. Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen und dergleichen), welche organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren.

2.3 Lärmschutz

2.3.1

Der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen ausgeht, inkl. der durch den zugehörigen Fahrverkehr verursachten Geräusche nach TA Lärm, darf im Einwirkungsbereich der Anlage zu keiner Überschreitung der nachfolgenden, gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionsrichtwerte führen:

Wohnbebauung Ossig Nr. 8, 10, 11 und 12

tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 60 dB(A)

nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.3.2

Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und die technischen Einrichtungen sind so zu warten, dass sie dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. Insbesondere sind die in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüro für Schallschutz vom 27.07.2007 (Bericht-Nr. ISB-0707-1670-1840) mit den Ergänzungen vom 16.10.2007, 05.12.2007, 31.03.2008 und 18.04.2008, 23.06.2015, 26.01.2016, 10.03.2016 und der darauf aufbauenden Schallimmissionsprognose vom 02.03.2021 (Bericht-Nr. ISB-0221-2139-2342/1) mit den Nachträgen vom 29.05.2021, 23.09.2021 und 29.04.2022 zugrunde gelegten Angaben (Schalleistungspegel von Einzelschallquellen, Halleninnenpegel, Einwirkzeiten, LKW-Zahlen, u. ä.) einzuhalten bzw. nur im Sinne einer Lärminderung zu verändern.

Insbesondere sind folgende Anforderung sicherzustellen:

a) zulässige Schalleistungspegel

Die stationären Aggregate der Lüftungs-, Kälte- und Klimatechnik sind so zu errichten und zu betreiben, dass folgende Schalleistungspegel nicht überschritten werden:

Tabelle 2

Bezeichnung lt. Gutachten	Schalleistungspegel
18 Abluftrohre in Summe	$L_{WA} \leq 67,0 \text{ dB(A)}$

b) Schalldämmmaße von Außenbauteilen

Die Außenbauteile der Halle dürfen die nachfolgend genannten Mindestwerte für das bewertete Schalldämm-Maß nicht unterschreiten:

Tabelle 3

Außenbauteil	bewertetes Schalldämm-Maß R'_w in dB
D1 - Dach	≥ 26
T1 - Rolltor 1 (Südseite/Stirnwand)	≥ 20
W1 - Paneele (Südseite/Stirnwand)	≥ 25
W2 - Paneele (Ostseite/Längswand)	≥ 25
W3 - Paneele (Nordseite/Stirnwand)	≥ 25
T2 - Rolltor 1 (Nordseite/Stirnwand)	≥ 20

c) Rauminnenpegel

Folgender Raumpegel darf nicht überschritten werden: $L_1 \leq 87,0 \text{ dB(A)}$

d) Einhaltung Stand der Technik

Von den Aggregaten der Lüftungs-, Kälte- und Klimatechnik dürfen keine einzeltonhaltigen Komponenten ausgehen. Des Weiteren sind diese schwingungs isoliert aufzustellen.

e) organisatorische Maßnahmen

Fenster, Türen und Tore sind grundlegend geschlossen zu halten. Ausnahmen stellen betriebsnotwendige kurzfristige Öffnungen, z. B. für Ein- und Ausfahrten, dar.

2.3.3

Die Anlieferungen und der Gabelstaplerverkehr auf dem Anlagengelände sind auf den Tagzeitraum (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) zu begrenzen.

2.4 Energieeffizienz

2.4.1

Der Umweltleistungswert (Jahresmittelwert) für den spezifischen Energieverbrauch für Anlagen zur Herstellung von Wickeldraht ist mit **< 5 kWh/kg beschichteter Draht** einzuhalten.

2.4.2

Der Nachweis zur Einhaltung des unter Abschnitt D, Pkt. 2.4.1 festgelegten Umweltleistungswertes hat mindestens einmal in einem Kalenderjahr durch einen **Energiebilanzbericht**, der eine Aufschlüsselung des Energieverbrauchs und der Energiegewinnung (einschließlich Energieausfuhr) nach der jeweiligen Energiequelle (z. B. Strom, fossile Brennstoffe, erneuerbare Energien, importierte Wärme und/oder Kühlung) enthält, zu erfolgen.

Der Energiebilanzbericht hat im Einzelnen zu enthalten:

- a) Bestimmung der Energiegrenze der STS-Tätigkeit;
- b) Angaben zum Energieverbrauch anhand der angelieferten Energie;
- c) Angaben zu der von der Anlage abgegebenen Energie;
- d) Angaben zum Energiefluss (z. B. Sankey-Diagramme oder Energiebilanzen), aus denen hervorgeht, wie die Energie im gesamten Prozess genutzt wird.

Zudem ist der Energiebilanzbericht auf die Besonderheiten der Anlage in Bezug auf die eingesetzten Verfahren, Stoffe usw. abzustimmen.

Der Energiebilanzbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde, spätestens bis zum **30.04.** des darauffolgenden Jahres, unaufgefordert zu übersenden.

3. wasserrechtliche Auflagen

3.1

Die Lageranlagen BE 7 und BE 8 (der Gefährdungsstufe C) sind zu folgenden Prüfzeitpunkten/-intervallen durch einen Sachverständigen nach AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen:

- vor Inbetriebnahme
- wiederkehrend aller 5 Jahre⁴
- bei einer wesentlichen Änderung.

Entsprechende Prüfnachweise sind 4 Wochen nach Durchführung der jeweiligen Prüfung dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Siedlungswasserwirtschaft vorzulegen.

⁴ Falls in späteren Fassungen der AwSV eine andere Frist zur wiederkehrenden Prüfung als die voran benannten 5 Jahre bestimmt ist, gilt die Frist nach der jeweils aktuellen AwSV.

3.2

Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Siedlungswasserwirtschaft anzuzeigen.

3.3

Bei Ereignissen (Havarien, Betriebsstörungen), die nachteilige Auswirkungen auf Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) haben können, hat die Betreiberin unverzüglich das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Siedlungswasserwirtschaft zu benachrichtigen.

4. abfallrechtliche Auflage

Alle bei der Errichtung und dem Betrieb der 2 weiteren Anlagen zum Lackieren von Runddrähten anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und in dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder zur Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung.

5. arbeitsschutzrechtliche Auflagen

5.1 Fußböden

Die Oberflächenbeschaffenheiten innerhalb eines Fußbodens oder von angrenzenden Fußböden dürfen sich hinsichtlich der Rutschhemmung um nicht mehr als eine R-Gruppe unterscheiden. Im Übrigen wird auf Abschnitt E, Pkt. 3.1 dieses Bescheides verwiesen.

5.2 Bewegungsflächen

Die Tiefe und die Breite der Bewegungsfläche für Tätigkeiten im Sitzen und Stehen müssen mindestens 1,00 m betragen.

Sind mehrere Arbeitsplätze unmittelbar nebeneinander angeordnet, muss die Breite der Bewegungsfläche an jedem Arbeitsplatz mindestens 1,20 m betragen.

Bewegungsflächen dürfen sich nicht überlagern mit:

- Bewegungsflächen anderer Arbeitsplätze,
- Flächen für Verkehrswege, einschließlich Fluchtwegen und Gängen zu anderen Arbeitsplätzen und Gängen zu gelegentlich genutzten Betriebseinrichtungen,
- Stellflächen für Arbeitsmittel, Einbauten und Einrichtungen, Funktionsflächen für Arbeitsmittel, Einbauten und Einrichtungen und Flächen für Sicherheitsabstände

Im Übrigen wird auf Abschnitt E, Pkt. 3.7 dieses Bescheides verwiesen.

5.3 Verkehrswege

5.3.1 Verkehrsflächen Fußgänger

Innerhalb des betreffenden Hallenanbaus (Halle 17) hat die lichte Mindestbreite der Wege für den Fußgängerverkehr 1,20 m zu betragen. Die erforderliche Mindestbreite der Verkehrswege muss ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.

Des Weiteren darf diese lichte Mindestbreite nicht durch kurze Einbauten oder Einrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Wandvorsprünge, Türflügel, Türzargen, Türdrücker etc.) unterschritten werden. Im Übrigen wird auf Abschnitt E, Pkt. 3.2 dieses Bescheides verwiesen.

5.3.2 Fahrzeugverkehr

Wege für den Fahrzeugverkehr sind so einzurichten, dass diese in einem Abstand von mindestens 1,00 m an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen. Die Mindestbreite der Wege für den Fahrzeugverkehr ergibt sich gemäß ASR A1.8, Punkt 4.3, aus der Summe der größten Breite des Transportmittels oder Ladegutes, des Randzuschlags und des Begegnungszuschlags.

5.4 Beleuchtung

5.4.1 künstliche Beleuchtung

Folgende Beleuchtungsstärken sind mindestens einzuhalten:

Tabelle 4

Beleuchtungseinrichtung/Tätigkeit	Beleuchtungsstärke in lx
<i>Im Innenbereich (Anlage 1 ASR A3.4)</i>	
Lager	100
Ladebereich	150
Halleneinfahrt	
Tagesbetrieb (Übergangsbereich im Gebäude)	400
Nachtbetrieb (Übergangsbereich vor dem Gebäude)	50
Lackieranlage	150
<i>Im Freien (Anlage 2 ASR A3.4)</i>	
Toranlage	50
Werkstraßen mit Be- und Entladezone oder mit starkem Querverkehr und mit Geschwindigkeitsbegrenzung max. 30 km/h	5

Es ist ein entsprechender Reinigungs- und Wartungsplan für die Beleuchtungseinrichtungen zu erstellen.

5.4.2 Sicherheitsbeleuchtung

Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung von Arbeitsbereichen mit besonderer Gefährdung darf 15 lx nicht unterschreiten. In Einzelfällen können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Allgemein hat sich hier ein Wert von 10 Prozent der Beleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung bewährt. Im Übrigen wird auf Abschnitt E, Pkt. 3.4 verwiesen.

5.5 Fluchtwege und Notausgänge

5.5.1 Lichte Mindestbreite

Innerhalb des betreffenden Hallenanbaus (Halle 17) – bezogen auf die Änderung – hat die lichte Mindestbreite des Hauptfluchtweges 1,20 m zu betragen.

Für Hauptfluchtwege, die ausschließlich zur Flucht bestimmt sind (z. B. Außentreppen), darf die v. g. lichte Mindestbreite auf den Wert der lichten Mindestbreiten für Durchgänge von 0,90 m reduziert werden.

Des Weiteren darf diese lichte Mindestbreite nicht durch kurze Einbauten oder Einrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Wandvorsprünge, Türflügel, Türzargen, Türdrücker etc.) unterschritten werden. Im Übrigen wird auf Abschnitt E, Pkt. 3.3 dieses Bescheides verwiesen.

5.5.2 Lichte Mindesthöhe

Innerhalb des betreffenden Hallenanbaus (Halle 17) – bezogen auf die Änderung – darf die lichte Mindesthöhe von Hauptfluchtwegen 2,00 m und von Durchgängen und Türen im Verlauf von Hauptfluchtwegen, z. B. Türen von Notausgängen, 1,95 m nicht unterschreiten.

5.5.3 Unzulässigkeiten

Im Verlauf eines Hauptfluchtweges sind Fahrsteige, Fahrtreppen, Wendel- und Spindeltreppen sowie Steigleitern und Steigeisengänge nicht zulässig.

5.5.4 Sicherheitsbeleuchtung

Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung von Fluchtwegen und Notausgängen muss mindestens 1 lx mit einer Gleichmäßigkeit von < 40:1 (Verhältnis der maximalen zur minimalen Beleuchtungsstärke) betragen. Die Beleuchtungsstärke ist für die Dauer, die für das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte ins Freie erforderlich ist, jedoch mindestens für einen Zeitraum von 30 min nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung zu erbringen.

5.6 Raumtemperatur

In Arbeitsräumen muss während der Nutzungsdauer die Lufttemperatur in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und der Körperhaltung folgende Mindesttemperatur aufweisen:

Tabelle 5

Überwiegende Körperhaltung	Arbeitsschwere		
	leicht	mittel	schwer
Sitzen	+20 °C	+19 °C	-
Stehen, Gehen	+19 °C	+17 °C	+12 °C

Die Bestimmungen der Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) bleiben unberührt.

5.7 Umgang mit Gefahrstoffen

Es sind Hautschutzpläne zu erstellen und an geeigneten Stellen auszuhängen, z. B. an Handwaschplätzen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt E, Pkt. 3.11 dieses Bescheides verwiesen.

5.8 Arbeitsmittel

Die vorgesehenen Lagereinrichtungen müssen standsicher ausgeführt sein und dürfen den Fahrverkehr nicht behindern oder gefährden. Ortsfeste Regale müssen an ihren Eckbereichen – auch an Durchfahrten – mit einem ausreichend dimensionierten Anfahrerschutz gesichert sein. Als ausreichend dimensioniert kann ein Anfahrerschutz angesehen werden, wenn er eine Energie von mindestens 400 Nm aufnehmen kann und eine Höhe von mindestens 0,3 m aufweist.

Im Übrigen wird auf Abschnitt E, Pkt. 3.12 dieses Bescheides verwiesen.

6. baurechtliche Auflage

Die für die Sicherung der Zuluft für die Rauch- und Wärmeführung erforderlichen Türen und Toröffnungen müssen leicht und zerstörungsfrei zu öffnen sein. Maschinell gesteuerte Tore müssen auch bei Stromausfall geöffnet werden können, z. B. über Haspelketten.

Abschnitt E – Hinweise

1. immissionsschutzrechtliche Hinweise

1.1.

Gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV ergeht der vorliegende Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Folglich ist die Einhaltung von anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, welche nicht gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen wird, durch die Anlagenbetreiberin eigenverantwortlich sicherzustellen.

1.2.

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Wird eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt, so stellt dies nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden kann.

1.3.

Bei Feststellung nach Erteilung der Änderungsgenehmigung, dass die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll das Landratsamt Mittelsachsen als zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

2. wasserrechtlicher Hinweis

Die Bauherrin ist gemäß § 5 Abs. 1 WHG verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer bzw. das Grundwasser verbunden sein können, die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

3. arbeitsschutzrechtliche Hinweise

3.1

Es sind die Anforderungen zur Ausführung der **Fußböden** gemäß Nr. 1.5 des Anhangs der ArbStättV zu beachten.

Danach dürfen die Fußböden der Räume keine Unebenheiten, Vertiefungen, Stolperstellen, gefährlichen Schrägen aufweisen und müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein. Darüber hinaus konkretisiert die ASR A1.5/1,2 die Anforderungen an Fußböden im Rahmen des Anwendungsbereichs der ArbStättV. Insofern werden Rutschgefahren durch Fußbodenbeläge hinreichend vermieden, wenn diese den Anforderungen des Anhang 2 der ASR A1.5/1,2 entsprechen.

3.2

Es sind die Anforderungen zur **Ausführung der Verkehrswege** gemäß Nr. 1.8 des Anhangs der ArbStättV zu beachten.

Danach müssen Verkehrswege, einschließlich Treppen, fest angebrachte Steigleitern und Laderampen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährden. Darüber hinaus konkretisiert die ASR A1.8 die Anforderungen an Verkehrswegen im Rahmen des Anwendungsbereichs der ArbStättV. Insofern kann die Betreiberin bei Einhaltung dieser Technischen Regel davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt die Betreiberin (Arbeitgeber) eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit für die Beschäftigten erreichen.

3.3

Es sind die Anforderungen der **Flucht und Rettungswege** gemäß Nr. 2.3 des Anhangs der ArbStättV i. V. m. der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ zu beachten.

Insbesondere hat danach die Anlagenbetreiberin die Türen im Verlauf der Fluchtwege oder die Türen von Notausgängen so auszuführen, dass diese sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden. Dies ist gegeben, wenn die Tür oder das Tor im Gefahrenfall unmittelbar von jeder Person und ohne z. B. Schlüssel, Transponderkarte oder Codeeingabe geöffnet werden kann und die Öffnungselemente ergonomisch gestaltet, gut erkennbar und an zugänglicher Stelle angebracht sind sowie dass die Betätigungsart leicht verständlich ist und das Öffnen ohne größeren Kraftaufwand möglich ist (vgl. Nr. 7 Abs. 1 ASR A2.3).

Weiterhin müssen die Türen von Notausgängen sich nach außen öffnen lassen und sicherstellen, dass die Arbeitnehmer die Räume schnell verlassen und von außen schnell gerettet werden können. Die Fluchtwege müssen dauerhaft gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen.

3.4

Es sind die Anforderungen zur **Ausführung der Beleuchtung** und Sichtverbindung gemäß Nr. 3.4 des Anhangs der ArbStättV i. V. m. der ASR A3.4 „Beleuchtung“ zu beachten. Insbesondere ist zu berücksichtigen:

- die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass dadurch die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten nicht gefährdet werden. (Anhang Nr. 3.4 Abs. 6 zur ArbStättV)
- Bereiche von Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen mit einer ausreichenden Sicherheitsbeleuchtung ausgerüstet sein. (Anhang Nr. 3.4 Abs. 7 zur ArbStättV)

3.5

Es sind die Anforderungen der **Maßnahmen gegen Brände** gemäß Nr. 2.2 des Anhangs der ArbStättV i. V. m. die ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ zu beachten.

Danach sind die Arbeitsstätten mit den zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen auszustatten.

3.6

Es sind die Anforderungen zur **Ausführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** gemäß Nr. 1.3 des Anhangs der ArbStättV i. V. m. der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu beachten.

Danach sind die Arbeitsstätte und die Anlagenbereiche mit der erforderlichen Sicherheitskennzeichnung zu versehen, wenn Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Dies betrifft auch die Kennzeichnung der Behälter und Rohrleitungen.

3.7

Es sind die Anforderungen zur **Abmessung von Räumen, Luftraum** gemäß Nr. 1.2 des Anhangs der ArbStättV i. V. m. die ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“ zu beachten.

Danach sind insbesondere Erste-Hilfe-Räume oder vergleichbare Bereiche entsprechend der Art der Gefährdungen in der Arbeitsstätte oder der Anzahl der Beschäftigten, der Art der auszuübenden Tätigkeiten sowie der räumlichen Größe der Betriebe zur Verfügung zu stellen.

3.8

Es sind die Anforderungen zu **Erste-Hilfe-Räumen** gemäß Nr. 4.3 des Anhangs der ArbStättV i. V. m. die ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ zu beachten.

Danach sind insbesondere überall dort, wo es die Arbeitsbedingungen erfordern, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe aufzubewahren. Sie müssen leicht zugänglich und einsatzbereit sein. Die Aufbewahrungsstellen müssen als solche gekennzeichnet und gut erreichbar sein.

3.9

Es sind die Anforderungen zur **Lüftung** gemäß Nr. 3.6 des Anhangs der ArbStättV i. V. m. die ASR A3.6 „Lüftung“ zu beachten.

Danach muss insbesondere in Arbeitsräumen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften unter Berücksichtigung des spezifischen Nutzungszwecks, der Arbeitsverfahren, der physischen Belastungen und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Nutzungsdauer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

Des Weiteren ist u. a. sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind, wenn raumlufttechnische Anlagen verwendet werden.

3.10

Es sind die Anforderungen zum **Lärm** gemäß Nr. 3.7 des Anhangs der ArbStättV i. V. m. die ASR A3.7 „Lärm“ zu beachten.

Danach ist insbesondere zu gewährleisten, dass der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen, z. B. Büros, Besprechungsräume, so niedrig gehalten wird, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen. Entsprechend sind die Forderungen der ASR A3.7 zu Grunde zu legen.

3.11 Gefahrstoffe

3.11.1

Bei der Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern sind die Forderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ (TRGS 510) umzusetzen, insbesondere das Zusammenlagerungsverbot, Sicherung des Lagergutes, Lagerung in Lagerräumen oder Sicherheitsschränken, besondere Anforderungen an die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten etc.

Die TRGS geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder.

Des Weiteren konkretisiert diese TRGS im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Gefahrstoffverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann die Betreiberin (Arbeitgeber) insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt die Betreiberin (Arbeitgeber) eine andere Lösung, muss sie/er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

3.11.2

Es sind die Anforderungen zur Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 GefStoffV i. V. m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ (TRGS 400) zu beachten.

Insbesondere ist das vorhandene Gefahrstoffverzeichnis bezüglich der veränderten Einsatzstoffmengen etc. zu ergänzen / zu aktualisieren. Es ist auf dem aktuellen Stand zu halten und muss auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verweisen (vgl. Nr. 5.8 TRGS 400).

3.11.3

Arbeitsbehälter, Apparaturen und sichtbar verlegte Rohrleitungen (in der Nähe von Schiebern, Anschlussstellen, Ventilen), die Gefahrstoffe enthalten, müssen eindeutig identifizierbar sein. Die Kennzeichnung muss Angaben zu den enthaltenen Gefahrstoffen und davon ausgehenden Gefahren (z. B. Gefahrensymbole oder -piktogramme, gefährliche Eigenschaften) enthalten (vgl. § 8 Abs. 2 GefStoffV).

3.11.4

Die Beschäftigten sind arbeitsmedizinisch-toxikologisch zu beraten (vgl. Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge – ArbMedVV).

3.12

Die **Lagereinrichtungen** müssen den Forderungen der DGUV Regel 108-007 „Lagereinrichtungen und -geräte“ entsprechen. Insbesondere sind die Forderungen zu Bau und Ausrüstung, Verkehrswege, Kennzeichnung und Sicherung von Lagergut einzuhalten.

3.13

In **Pausenbereichen** soll während der Pause der durchschnittliche Schalldruckpegel 55 dB (A) nicht überschreiten (vgl. Nr. 4.1 Abs. 7 der ASR 4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“).

3.14

Werden **Menschen mit Behinderungen** beschäftigt, hat die Betreiberin (Arbeitgeber) die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung der Arbeitsplätze, der Sanitär- und Pausenräume sowie den zugehörigen Türen, Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Treppen und Orientierungssysteme, die von den Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden (vgl. § 3a Abs. 2 ArbStättV). Die ergänzenden Anforderungen der ASR V3a.2 sind dabei zu beachten.

3.15

Es sind die Anforderungen des § 6 GefStoffV, § 3 BetrSichV i. V. m. TGRS 720 zu beachten. U. a. sind für die neuen bzw. veränderten Bereiche **Gefährdungsbeurteilungen** durchzuführen. Die Gefährdungssituation muss anlagen-, arbeitsmittel-, stoff- und expositionsbezogen beurteilt werden. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung einschließlich der festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie das Ergebnis der Überprüfung dieser sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Art und Umfang erforderlicher **Prüfungen von Arbeitsmitteln** vor der Inbetriebnahme, der wiederkehrenden Prüfungen, einschließlich der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel und der überwachungsbedürftigen Anlagen sowie Anlagenteile sind durch den Betreiber (Arbeitgeber) auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Dabei sind die Prüfanforderungen der BetrSichV und die Herstellerdokumentation zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Prüfung sind aufzuzeichnen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

3.16

Es sind die Anforderungen zur Unterweisung und besonderen Beauftragung von Beschäftigten gemäß § 12 BetrSichV i. V. m. DGUV-I 211-010 zu beachten. Insbesondere hat danach die Betreiberin (Arbeitgeber) die Beschäftigten **vor Aufnahme** ihrer Tätigkeit **und** danach mindestens **einmal jährlich** über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Erste-Hilfe-Maßnahmen, über Tätigkeiten mit Gefahrstoffen etc. an Hand der Betriebsanweisungen **zu unterweisen**. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sowie der Name der Unterwiesenen sind schriftlich zu dokumentieren. In **Betriebsanweisungen** sind erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln zusammenzufassen und betriebsüblich bekannt zu geben. Sie sollen insbesondere über die mit der Benutzung der Arbeitsmittel und bei der Ausführung von Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen verbundenen Gefahren informieren und Festlegungen zur Anwendung von Rettungsmitteln und persönlichen Schutzausrüstungen, zum Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen sowie Regelungen zum Brand- und Havariefall enthalten. Den Beschäftigten sind die Betriebsanweisungen in einer verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen. Für Revisions- und Wartungsarbeiten an sicherheitsrelevanten Anlagen sind spezielle Arbeits- und Notfallanweisungen zu erstellen.

3.17

Es ist für eine angemessene **arbeitsmedizinische Vorsorge** der Beschäftigten zu sorgen.

3.18

Den Beschäftigten sind geeignete **persönliche Schutzausrüstungen** zur Verfügung zu stellen.

4. baurechtlicher Hinweis

Gemäß § 60 SächsBO nimmt die für den Vollzug der entsprechenden Rechtsvorschriften zuständige Behörde die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde im Außenverhältnis wahr, wenn ein anderes Gestattungsverfahren die Baugenehmigung, die Abweichung oder die Zustimmung einschließt.

Abschnitt F – Begründung

I. Sachverhalt

1.

Die Fa. PARTZSCH Spezialdrähte GmbH betreibt am Standort Ossig Nr. 9 in 04741 Roßwein, auf den Flurstücken Nr. 1/13 und 1/12 der Gemarkung Ossig eine immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von 159,57 t/a Lösungsmittel und von 4.320 t/a phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken. Weiterhin wird als

Nebeneinrichtung zur Hauptanlage ein Gefahrenstofflager (VbF-Lager) mit einer Gesamtlagerkapazität von 36,6 t betrieben.

2.

Die Anlage beruht auf nachfolgendem Genehmigungsstand:

- Neugenehmigung gemäß 4 BImSchG vom 11.08.2008
(Az.: 106.11-5.3a/1; Landratsamt Mittelsachsen)
– *Errichtung und Betrieb einer Drahtlackieranlage (Betriebseinheit 3 – BE 3);*
geändert mit Bescheid vom 31.01.2014
(Az.: 23.5-561103-510/007-5.1.3/V-13/03; Landratsamt Mittelsachsen)
– *Neufassung Nebenbestimmung Pkt. II.4.5*
- Änderungsbescheid nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 17.03.2015
(23.5-561103-510/007-5.1.3/V-15/01; Landratsamt Mittelsachsen)
– *Erweiterung der Einsatzstoffe um R 3.2 IVA 19902 ME27 ENAMEL (bedarf keiner Genehmigung)*
- Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG vom 19.02.2016
(Az.: 64-8823.22-10.20-21350/19of; Regierungspräsidium Leipzig),
– *Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Drahtlackieranlage (Betriebseinheit 5 – BE 5)*
- Änderungsbescheid nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 06.11.2017
(23.5-561103-510/007-5.1.3/V-17/01; Landratsamt Mittelsachsen)
– *Veränderung der Jahresmengen der Eingänge und Ausgänge (bedarf keiner Genehmigung)*
- Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG vom 05.07.2021
(Az.: 23.5-561103-510/007-5.1.3/V-21/01; Landratsamt Mittelsachsen),
– *Errichtung und Betrieb einer Runddrahtlackieranlage (Betriebseinheit 6 – BE 6)*

3.

Mit Datum vom 28.02.2022 (Posteingang 03.03.2022), beantragte die Betreiberin die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Drahtlackieranlage am voran genannten Anlagenstandort.

Der Genehmigungsantrag wurde mit den Nachträgen vom 06.05.2022, 24.06.2022 und 15.12.2022 ergänzt. Im Übrigen wird auf den Inhalt der unter Abschnitt C aufgeführten Antragsunterlagen verwiesen.

Im Einzelnen soll die bestehende Drahtlackieranlage, wie folgt geändert werden:

a) Errichtung und Betrieb von 2 weiteren Runddrahtlackieranlagen (A005, BE 7 und A006, BE 8)

Auf dem bereits bestehenden Betriebsgelände sollen zwei Runddrahtlackieranlagen (A005, BE 7 und A006, BE 8), bestehend aus jeweils 2 Runddrahtlackiermaschinen (BE 7.1, BE 7.2 und BE 8.1, BE 8.2), im vorhandenen Hallenanbau an Halle 17 (Gebäude 1) errichtet werden.

Zudem sind je Drahtlackiermaschine jeweils zwei IBC-Behälter als Vorlagebehälter vorgesehen. Die Vorlagebehälter sollen auf Stahlwannen mit 1000 l Rückhaltevolumen (mit Ü-Zeichen nach Stahlwannenrichtlinie) gestellt werden.

Die Anlagen werden mit folgenden Parametern angegeben:

BE 7 – Runddrahtlackieranlage 2

Hersteller:	MAG, Typ Mozart Zero H6/2-2/24 D
Lackauftragssystem:	Düsen
max. Anlagenkapazität:	1.440 t Lackdraht / Jahr
Dimensionen:	30 m x 2 m x 2 m (LxBxH), Grundfläche ca. 60 m ²

BE 8 – Runddrahtlackieranlage 3

Hersteller: MAG, Typ Mozart Zero H8/2-2/24 D

Lackauftragssystem: Düsen

max. Anlagenkapazität: 1.440 t Lackdraht / Jahr

Dimensionen: 30 m x 2 m x 2 m (LxBxH), Grundfläche ca. 60 m²

. Die Kapazität der neuen Runddrahtlackieranlagen für den Verbrauch von organischen Lösemitteln soll 193,70 t/a betragen.

Die Abgasreinigung soll mittels katalytischer Nachverbrennung erfolgen. Die Abgas- und Abluftleitungen vom Lackeinbrennofen und vom Abluftventilator emittieren separat. Danach ergeben sich 3 neue Emissionsquellen pro Runddrahtlackiermaschine (BE 7.1 – Emissionsquellen E 15 bis E 17; BE 7.2 – Emissionsquellen E 18 bis E 20 sowie BE 8.1 – Emissionsquellen E 21 bis E 23; BE 8.2 – Emissionsquellen E 24 bis E 26). Die in der Abluft befindlichen Luftschadstoffe sollen nach dem Stand der Technik bzw. ihrer festgelegten Emissionsbegrenzung abgereinigt werden.

Den Antragsunterlagen wurde das Gutachten zur Bestimmung der Schornsteinmindesthöhe nach VDI 3781 Bl.4 und TA Luft Nr. 5.5.2 der mit Datum vom 28.05.2021, Auftrags-Nr.: 21-148 beigelegt.

b) Erhöhung der Anlagenkapazität für den Verbrauch an organischen Lösungsmitteln

Mit der Errichtung der Runddrahtlackieranlagen ist die Erhöhung der Gesamtanlagenkapazität für den Verbrauch an organischen Lösungsmitteln um 193,70 t/a, folglich von 159,57 t/a auf zukünftig **353,27 t/a** verbunden. Damit ist ebenso die Erhöhung des Lackdrahtverbrauches von 4.320 t/a auf 7.200 t/a inbegriffen.

Insbesondere soll sich die Gesamtanlagenkapazität für den Verbrauch an organischen Lösungsmitteln wie folgt aufgliedern:

Tabelle 6

Betriebs-einheit (BE)	Bezeichnung	Durchsatz Bestand [t/a]	Durchsatz zusätzlich [t/a]	Durchsatz Neu [t/a]
BE 3			---	
BE 5			---	
BE 6			---	
BE 7		---		
BE 8		---		
Summe				353,27

Bezüglich der Gesamtanlage soll sich der Jahresverbrauch der nachstehend aufgeführten Einsatzstoffe in Verbindung mit der nunmehr beantragten Änderung wie folgt ändern:

Tabelle 7

Bezeichnung Einsatzstoffe (Lösemittel)	Einsatz in BE	Stoffmenge Bestand (t/a)	Stoffmenge zusätzlich (t/a)	Stoffmenge Neu (t/a)

Den Antragsunterlagen wurde das Gutachten des Sachverständigen nach AwSV vom 14.12.2022 (Wasserrechtliche Ausgangszustandsbetrachtung in Anlehnung an ein Gutachten zum Verzicht auf die Erstellung einer Ausgangszustandsbewertung nach § 10 Abs. 1a BImSchG des) nachgereicht.

4.

Die technischen Betriebseinrichtungen stellen sich nunmehr wie folgt dar:

Tabelle 8

BE	Bezeichnung	Halle/Gebäude	Bemerkung
1	Wickeldrahtproduktion	17/1	von Änderung nicht berührt
2	Büro- und Sozialtrakt	17/1	von Änderung nicht berührt
3	Flachdrahtlackieranlage 1 (A001)		
3.1	Flachdrahtlackiermaschine 1	17/1	von Änderung nicht berührt
3.2	Flachdrahtlackiermaschine 2		
4	VbF-Lager (A004)	-/2	von Änderung nicht berührt
5	Flachdrahtlackieranlage 2 (A002)		
5.1	Flachdrahtlackiermaschine 3	17/1	von Änderung nicht berührt
5.1	Flachdrahtlackiermaschine 4		
6	Runddrahtlackieranlage 1 (A003)		
6.1	Runddrahtlackiermaschine 1	17 Anbau/8	von Änderung nicht berührt
6.2	Runddrahtlackiermaschine 2		
7	Runddrahtlackieranlage 2 (A005)		
7.1	Runddrahtlackiermaschine 1	17 Anbau/8	Neu
7.2	Runddrahtlackiermaschine 2		
8	Runddrahtlackieranlage 3 (A006)		
8.1	Runddrahtlackiermaschine 1	17 Anbau/8	Neu
8.2	Runddrahtlackiermaschine 2		

Überdies stellen sich die Emissionsquellen der Gesamtanlage wie folgt dar:

Tabelle 9

Quell-Nr.	Bezeichnung	von Änderung	Bemerkungen
<i>Gebäude 1</i>			
E 1	Abluft Drahtkühler 1 – Drahtlackiermaschine 1 (BE 3.1)	nicht betroffen	Höhe 22,5 m ü. E.
E 2	Abgas katalytische Nachverbrennung (KNV 1) – Drahtlackiermaschine 1 (BE 3.1)	nicht betroffen	Höhe 22,5 m ü. E.
E 3	Abgas Drahtkühler2 – Drahtlackiermaschine 2 (BE 3.2)	nicht betroffen	Höhe 22,5 m ü. E.
E 4	Abgas katalytische Nachverbrennung (KNV 2) – Drahtlackiermaschine 2 (BE 3.2)	nicht betroffen	Höhe 22,5 m ü. E.
E 5	Abluft Drahtkühlung – Drahtlackiermaschine 3 (BE 5.1)	nicht betroffen	Höhe 22,5 m ü. E., 0,002 m ²
E 6	Abgas katalytische Nachverbrennung (KNV 3) – Drahtlackiermaschine 3 (BE 5.1)	nicht betroffen	Höhe 22,5 m ü. E., 0,002 m ²
E 7	Abluft Drahtkühlung – Drahtlackiermaschine 4 (BE 5.2)	nicht betroffen	Höhe 22,5 m ü. E., 0,636 m ²
E 8	Abgas katalytische Nachverbrennung (KNV 4) – Drahtlackiermaschine 4 (BE 5.2)	nicht betroffen	Höhe 22,5 m ü. E., 0,636 m ²
<i>Gebäude 8</i>			
E 9	Abluft Drahtkühler – Runddrahtlackiermaschine 1 (BE 6.1)	nicht betroffen	Höhe 15, 0 m ü. E., 0,049 m ²
E 10	Abluft Drahtkühler – Runddrahtlackiermaschine 1 (BE 6.1)	nicht betroffen	Höhe 15, 0 m ü. E., 0,049 m ²
E 11	Abgas katalytische Nachverbrennung (KNV 5) – Runddrahtlackiermaschine 1 (BE 6.1)	nicht betroffen	Höhe 15, 0 m ü. E., 0,005 m ²
E 12	Abluft Drahtkühler – Runddrahtlackiermaschine 2 (BE 6.2)	nicht betroffen	Höhe 15, 0 m ü. E., 0,049 m ²
E 13	Abluft Drahtkühler – Runddrahtlackiermaschine 2 (BE 6.2)	nicht betroffen	Höhe 15, 0 m ü. E., 0,049 m ²
E 14	Abgas katalytische Nachverbrennung (KNV 6) – Runddrahtlackiermaschine 2 (BE 6.2)	nicht betroffen	Höhe 15, 0 m ü. E., 0,005 m ²
E 15	Abluft Drahtkühler – Runddrahtlackiermaschine 3 (BE 7.1)	betroffen (neu)	Höhe 15, 0 m ü. E., 0,049 m²
E 16	Abluft Drahtkühler – Runddrahtlackiermaschine 3 (BE 7.1)	betroffen (neu)	Höhe 15, 0 m ü. E., 0,049 m²
E 17	Abgas katalytische Nachverbrennung (KNV 7) – Runddrahtlackiermaschine 3 (BE 7.1)	betroffen (neu)	Höhe 15, 0 m ü. E., 0,005 m²
E 18	Abluft Drahtkühler – Runddrahtlackiermaschine 4 (BE 7.2)	betroffen (neu)	Höhe 15, 0 m ü. E., 0,049 m²
E 19	Abluft Drahtkühler – Runddrahtlackiermaschine 4 (BE 7.2)	betroffen (neu)	Höhe 15, 0 m ü. E., 0,049 m²
E 20	Abgas katalytische Nachverbrennung (KNV 8) – Runddrahtlackiermaschine 4 (BE 7.2)	betroffen (neu)	Höhe 15, 0 m ü. E., 0,005 m²
E 21	Abluft Drahtkühler – Runddrahtlackiermaschine 5 (BE 8.1)	betroffen (neu)	Höhe 15, 0 m ü. E., 0,049 m²
E 22	Abluft Drahtkühler – Runddrahtlackiermaschine 5 (BE 8.1)	betroffen (neu)	Höhe 15, 0 m ü. E., 0,049 m²
E 23	Abgas katalytische Nachverbrennung (KNV 9) – Runddrahtlackiermaschine 5 (BE 8.1)	betroffen (neu)	Höhe 15, 0 m ü. E., 0,005 m²
E 24	Abluft Drahtkühler – Runddrahtlackiermaschine 6 (BE 8.2)	betroffen (neu)	Höhe 15, 0 m ü. E., 0,049 m²
E 25	Abluft Drahtkühler – Runddrahtlackiermaschine 6 (BE 8.2)	betroffen (neu)	Höhe 15, 0 m ü. E., 0,049 m²

Quell-Nr.	Bezeichnung	von Änderung	Bemerkungen
E 26	Abgas katalytische Nachverbrennung (KNV 10) – Runddrahtlackiermaschine 6 (BE 8.2)	betroffen (neu)	Höhe 15, 0 m ü. E., 0,005 m ²

Von den Änderungen unberührt bleiben die Art der Einsatzstoffe (vgl. Pkt. F.I.3, letzter Abschnitt) sowie die Lagerkapazitäten für das VbF-Lager (Gefahrenstofflager) von 36,6 t, welches sich aufgliedert in Anbau mit 26,6 t und bestehendem VbF-Lagerbereich mit < 10 t und sich wie folgt zusammensetzt:

Tabelle 10

Bezeichnung	Lagermenge in Liter [l]
Summe	36.600

Eine Lagerung bzw. Bevorratung für die drei bestandskräftigen Einsatzstoffe () ist im VbF-Lager nicht vorgesehen.

5.

Der Gesamtanlagenverbrauch an organischen Lösungsmitteln beträgt nach der Änderung über 200 t/a, womit die Anlage (neu) Nr. 5.1.1.1 (G, E) des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Auf Antrag der Betreiberin sowie nach Prüfung der Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter konnte von einer öffentlichen Beteiligung abgesehen werden, da die Änderung für sich genommen die Mengenschwelle nicht erreicht und erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind (vgl. Ausführungen unter Abschnitt F.II.3 dieses Bescheides). Darüber wurde der Antragsteller in Verbindung mit der Vollständigkeitsbestätigung der Antragsunterlagen mit Schreiben vom 10.01.2023 informiert.

6.

Der Standort der bestehenden Drahtlackieranlage, auf welchem die o. g. wesentliche Änderung vorgenommen werden soll, befindet sich nach § 34 BauGB im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Folgende Immissionsorte (IO) befinden sich vom Vorhaben am nächstgelegenen:

- IO 1: Wohnhaus Ossig Nr. 8, in ca. 140 m südlicher Entfernung
- IO 2: Wohnhaus Ossig Nr. 12, in ca. 160 m südsüdöstlicher Entfernung
- IO 3: Wohnhaus Ossig Nr. 11 (1. OG), in ca. 145 m südöstlicher Entfernung
- IO 4: Wohnhaus Ossig Nr. 11 (DG), in ca. 145 m südöstlicher Entfernung
- IO 5: Wohnhaus Ossig Nr. 10 (1. OG), in ca. 120 m östlicher Entfernung
- IO 6: Wohnhaus Ossig Nr. 10 (DG), in ca. 120 m östlicher Entfernung

7.

Am Betriebsrahmen ergeben sich keine Änderungen.

Danach erfolgen die Betriebszeiten für die Drahtlackierung und die Wickeldrahtherstellung Montag bis Sonntag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr im 3-Schichtbetrieb zu je 8 h.

Der LKW-Verkehr findet im Tagzeitraum von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.

8.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, wurden eingeholt. Das Einvernehmen der Stadt Roßwein gemäß § 36 BauGB wurde mit Stellungnahme der Stadt vom 08.04.2022 erteilt.

Im Konkreten wurden nachstehende Behörden/Referate am Verfahren beteiligt:
Landratsamt Mittelsachsen, Referat Technischer Umweltschutz und Überwachung
Landratsamt Mittelsachsen, Referat Siedlungswasserwirtschaft
Landratsamt Mittelsachsen, Referat Recht, Abfall und Bodenschutz
Landratsamt Mittelsachsen, Referat Forst, Jagd und Landwirtschaft
Landratsamt Mittelsachsen, Referat Naturschutz
Landratsamt Mittelsachsen, Referat Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
Landratsamt Mittelsachsen, Referat Bauantragsbearbeitung
Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz
Stadtverwaltung Roßwein

9.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsunterlagen und die Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

1.

Unter Berücksichtigung des Änderungsvorhabens stellt die Anlage der Fa. PARTZSCH Spezialdrähte GmbH am in Rede stehenden Standort eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der aktuellen Fassung i. V. m. den nachfolgend aufgeführten Nummern des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der aktuellen Fassung dar:

- a) Lackieranlagen als Hauptanlage:
Mit einem Gesamtverbrauch von 353,27 t/a an organischen Lösungsmitteln entspricht die Lackieranlage der Nr. 5.1.1.1 (G, E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 kg/h oder mehr je Stunde oder 200 t oder mehr je Jahr).
- b) Gefahrenstofflager (VbF-Lager) als Nebenanlage:
Mit einer Gesamtlagermenge von 36,6 t und den laut Sicherheitsdatenblätter u. a. als „akute Toxizität“ eingestuft zu lagernden Stoffe entspricht das Gefahrenstofflager der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i. V. m Anhang 2 Nr. 30 zur 4. BImSchV (Mengenschwelle 10 t bis weniger als 200 t).

Weiterhin fällt in Rede stehende Anlage in folgende Anwendungsbereiche:

IE-Richtlinie

Der Anlagenbetrieb fällt in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie, kurz **IE-RL**, engl. IED) aufgrund der Überschreitung der in Anhang 1, Nr. 6.7 dieser Richtlinie festgelegten Kapazitätsschwellenwerte von 200 t/a Lösungsmittelverbrauch (nachstehend auch IED-Anlage bezeichnet).

31. BImSchV

Der Anlagenbetrieb fällt in den Anwendungsbereich der 31. BImSchV, Anhang I, Nr. 7.1 „Anlagen zum Beschichten von Wickeldraht mit phenol-, kresol- oder xylenolhaltigen Beschichtungen“. Die relevante

Mengenschwelle für den Lösemittelverbrauch von 0 t/a wird mit einem Verbrauch von 353,27 t/a (vorläufige Lösemittelbilanz gemäß Antrag) deutlich überschritten.

11. BImSchV

Der Anlagenbetrieb fällt in den Anwendungsbereich der 11. BImSchV (Verordnung über Emissionserklärungen) aufgrund der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß Nr. 5.1.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

PRTR-Verordnung

Der Anlagenbetrieb fällt in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (engl. **Pollutant Release and Transfer Register – europäische PRTR-Verordnung**) aufgrund der Überschreitung der in Anhang 1, Nr. 9 c der PRTR-Verordnung festgelegten Kapazitätsschwellenwerte von 200 t/a an Lösungsmittelverbrauch.

Keine Anwendung findet hingegen die 12. BImSchV:

Entsprechend den Angaben des Anlagenbetreibers zu Lagermengen sowie Einsatzstoffen und -mengen in den Antragsunterlagen, werden relevante Mengenschwellen gemäß der 12. BImSchV nicht überschritten – die Anlage unterliegt somit nicht der Störfall-Verordnung.

2.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 2 i. V. m. § 3 Nr. 6 und 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze (SächsKrGebNG) in der derzeit gültigen Fassung.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und Benzinbleigesetz (AGImSchG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 ff. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) in der derzeit gültigen Fassung.

Danach ist das Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

3.

Das Verfahren ist nach den §§ 6, 10, 19 BImSchG sowie gemäß der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der aktuellen Fassung, durchgeführt worden.

Zwar erreicht die Hauptanlage mit einem Gesamtverbrauch von 353,27 t/a an organischen Lösungsmitteln erstmals den Schwellenwert der Nr. 5.1.1.1 (G, E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, weshalb ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen wäre, jedoch war auf Grundlage des § 16 Abs. 2 BImSchG davon abzusehen.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG soll das Landratsamt Mittelsachsen, als zuständige Behörde, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn:

- a) der Träger des Vorhabens dies beantragt und
- b) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

zu a)

Die erste Voraussetzung wurde mit Antragstellung vom 28.02.2022, Posteingang beim Landratsamt Mittelsachsen am 03.03.2022, erfüllt.

zu b)

Hinsichtlich der Besorgnis erheblicher nachteiliger Auswirkungen verlangt die geforderte Prognose einen erhöhten Grad an Zuverlässigkeit dergestalt, dass aus behördlicher Sicht unter Berücksichtigung aller Umstände kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen mehr bestehen darf. Bleiben diesbezüglich Zweifel, so ist eine Besorgnis im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nicht auszuräumen und folglich das Öffentlichkeitsverfahren geboten.

In Betracht zu ziehen ist jeglicher Nachteil für Menschen, Tiere und Pflanze, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Von Bedeutung sind im Rahmen des § 16 Abs. 2 BImSchG nur änderungsbedingte Auswirkungen der Anlage. Der Bezugsmaßstab für diese Änderung ist die bisherige Gestattungssituation der Anlage in Gestalt der zuletzt erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 05.07.2021 (Az.: 23.5-561103-510/007-5.1.3/V-21/01). Des Weiteren darf das Landratsamt Mittelsachsen von einer Öffentlichkeitsbeteiligung nicht absehen, soweit das europäische Unionsrecht eine solche Öffentlichkeitsbeteiligung verlangt.

Mit der Einstufung der Hauptanlage gemäß Nr. 5.1.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d als „E“ handelt es sich vorliegend zudem um eine IED-Anlage nach europäischem Unionsrecht, vgl. Artikel 10 i. V. m. Nr. 6.7 des Anhangs I der IE-RL.

Die IE-RL schreibt für Änderungen mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausnahmslos eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Die Richtlinie definiert jedoch nicht, wann die nachteiligen Auswirkungen erheblich sind, ausgenommen bei Überschreitung der Schwellenwerte des Anhang I der IE-RL. Entsprechend gilt nach Art. 20 Abs. 3 der IE-RL jede Änderung immer als wesentlich, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Kapazitätsschwellenwerte in Anhang I der IE-RL erreicht. Bezogen auf die Kapazitätserhöhung an organischen Lösungsmitteln von 193,70 t pro Jahr wird die Mengenschwelle von mehr als 200 t pro Jahr gemäß Nr. 6.7 des Anhangs I der IE-RL nicht erreicht, so dass diese Änderung zumindest nicht bereits aufgrund des erhöhten Lösemittelverbrauches als „wesentlich“ im Sinne der IE-RL gilt.

vgl. OVG Münster, Urteil vom 03.12.2008 - 8 D 19/07; Engel/Mailänder, Die Öffentlichkeitsbeteiligung in § 16 Abs. 2 BImSchG im Lichte der Industrieemissions-Richtlinie, I+E 2013, S. 165 ff.; Reidt, Die Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, NVwZ 2017, S. 356 (359) sowie Führ, GK-BImSchG, 2. Auflage 2019, Rn 178 zu § 16

Zwar handelt es sich vorliegend um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG, jedoch sind „erhebliche“ nachteilige Auswirkungen, wie vorgenannt beschrieben, nicht zu besorgen. Das Gesetz geht hiernach von drei graduellen Unterschieden nachteiliger Auswirkungen aus: offensichtlich geringe nachteilige Auswirkungen, einfache nachteilige Auswirkungen und erhebliche nachteilige Auswirkungen. Die erstgenannten führen nicht zur Genehmigungspflicht (vorliegend nicht gegeben), die zweite Gruppe führt zur Genehmigungspflicht (vorliegend gegeben), die dritte Gruppe führt auch zur Genehmigungspflicht, hindert aber ein Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung (vorliegend nicht gegeben).

Insbesondere ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die umliegenden potentiellen Immissionsorte in Form von Lärm- und Geruchsimmissionen (Schutzgut Mensch). Bezüglich der weiteren Einzelheiten zum Schutzgut Mensch ist auf Abschnitt F, Pkt. II.4.1a dieses Bescheides zu verweisen.

Auch ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Tiere, die Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (die Umwelt im Allgemeinen). Dies ergibt sich u. a. aus dem Gutachten des Sachverständigen nach AwSV zum Verzicht bzw. der Entbehrlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes vom 14.12.2022. Danach wird bestätigt, dass die Anlage der Fa. PARTZSCH Spezialdrähte GmbH am Standort Ossig hinsichtlich ihrer Errichtung und dem Betrieb einen sicheren Schutz gegenüber Grundwasser und infolgedessen auch gegenüber dem Boden bietet. Die Hallenböden sind aus Beton hergestellt, verfügen im Anlagenbereich über keine Abflüsse und erfüllen im Rahmen von Tropf- und Kleckerleckagen die betrieblichen Anforderungen. Bindemittel zum schnellstmöglichen Beseitigen sind vorhanden.

Unterhalb von Armaturen und teilweise auch Rohrleitungen, befinden sich bauaufsichtlich zugelassene Auffangvorrichtungen mit Leckagesensoren.

Die Medienbeständigkeit der Anlagenteile (Lagerbehälter, Rohrleitungen, Schläuche, Armaturen) wird

bestätigt. Erforderliche Rohrleitungs- und Schlauchprüfungen werden in angemessenen Zeiträumen durchgeführt und dokumentiert.

Sämtlichen bereitgestellten, gefahrgutrechtlich zugelassene Transportbehälter werden auf Rückhalteeinrichtungen abgestellt.

Betriebspersonal wird regelmäßig unterwiesen, es liegen Wartungs- und Instandhaltungskonzepte vor, Betriebsanweisungen hängen an den Anlagen aus. Die Anlagendokumentation für die Betriebseinheiten nach § 43 AwSV wird geführt, erforderliche regelmäßige Prüfungen durch eine Sachverständigenorganisation nach § 52 AwSV erfolgen.

In der Gesamtschau konnte aus Sachverständigensicht eine Verschmutzung des Bodens und/oder des Grundwassers durch einen Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen ausgeschlossen werden und sei auch nicht zu erwarten.

Des Weiteren ergeben sich durch die geplante Anlagenänderung keine Änderungen an den bereits genehmigten Lagermengen.

Es fallen keine Abwässer an, sodass auch keine Abwässer in die Umgebung bzw. ins öffentliche Netz gelangen können. Die Drahtkühlung erfolgt in einem geschlossenen Kreislauf.

Leere Lackbehälter werden vom Lacklieferanten zurückgenommen bzw., wenn erforderlich, sach- und fachgerecht entsorgt.

Eine Vorbelastung im Einwirkungsbereich der Anlage, welche hätte berücksichtigt werden müssen, besteht ebenso nicht.

Darüber hinaus ist mit der erstmaligen Erreichung des Schwellenwertes gemäß Nr. 5.1.1.1 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV gleichfalls § 16 Abs. 2 BImSchG anwendbar (vgl. Führ GK-BImSchG, zu § 16 BImSchG, Rn. 178). Insofern besteht kein Konflikt zwischen der Pflicht einer Öffentlichkeitsbeteiligung gegenüber dem Verzicht dieser, wenn auch aufgrund vormals heranzuziehender gesetzlicher Bestimmungen kein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden musste.

Im Ergebnis bestehen aufgrund des Änderungsvorhabens weder Zweifel an der Unerheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen noch ist die „Erheblichkeitsschwelle“ zur verpflichtenden Öffentlichkeitsbeteiligung nach europäischem Unionsrecht erreicht, sodass mithin die zweite Zulassungsvoraussetzung gegeben ist. Demnach soll das Landratsamt Mittelsachsen dem Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung zustimmen. Eine atypische Sondersituation ist ebenfalls nicht gegeben, sodass dem Antrag zuzustimmen ist.

In der Folge gelten verfahrensmäßig die Regeln für das vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG.

4.

Die Genehmigung beruht auf § 16 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz i. V. m. § 19 und § 6 Abs. 1 BImSchG.

Danach ist eine Genehmigung stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage – würde sie als selbständiges Vorhaben der Errichtung und des Betriebs einer Neuanlage konzipiert – schon für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur 4. BImSchV erreichen.

Der Änderungsgegenstand der Erhöhung des Lösemittelverbrauches für die Gesamtanlage (Hauptanlage) um 193,70 t/a erreicht bereits für sich genommen die Leistungsgrenze gemäß Nr. 5.1.3 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Danach sind derartige Anlagen mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von weniger als 150 kg/h oder weniger als 200 t/a immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und auf Grund von des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (siehe 4.1), und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (siehe 4.2).

4.1

a) Schutzgrundsatz

Nach dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG normierten Schutzgrundsatz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind darunter Immissionen zu verstehen, die nach Art, Dauer und Ausmaß geeignet sind, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht emissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Der Anlagenbetrieb ist anlagentypisch mit der Emission von Geräuschen und Gerüchen verbunden.

Lärm/Geräusche

Betriebsbedingt sind Anlagen der geplanten Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen zu verursachen.

Durch das Ingenieurbüro für Schallschutz wurde im Zusammenhang mit der Erweiterung des Anlagenbetriebes um die 1. Runddrahtlackieranlage, welche im Jahr 2021 genehmigt wurde, ein schalltechnisches Gutachten zu den Schallemissionen und -immissionen der Firma PARTZSCH Spezialdrähte GmbH erarbeitet (Gutachten vom 02.03.2021 und Ergänzung vom 29.05.2021, Bericht-Nr. ISB-0221-2139-2342/1) – zu entnehmen aus dem diesbezüglichen Genehmigungsantrag vom 15.03.2021.

Aufgrund der hier beantragten Anlagenerweiterung um weitere 2 Runddrahtlackieranlagen erfolgten Ergänzungen des v. g. Gutachtens – Nachträge vom 23.09.2021 und 29.04.2022. Hinsichtlich der Werte der Vorbelastung bezieht sich der Gutachter auf die Ergänzung vom 10.03.2016 zum Gutachten vom 10.03.2016, Bericht-Nr. ISB-0707-1670-1840.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht können die getroffenen Emissionsansätze und die darauf aufbauende Prognose der Schallimmissionen inklusive der Nachträge nachvollzogen und bestätigt werden.

Die dem Vorhaben nächstgelegenen Nutzungen mit Ruheschutzanspruch befinden sich in Entfernungen von ca. 120 m bis 160 m (IO 1 bis IO 6).

Die Schallemissionen der neuen Anlagen sind mit den bereits vorhandenen Anlagen identisch. Unter Berücksichtigung der dann zukünftigen 3 Runddrahtlackieranlagen (2 aktuell beantragte und 1 im Jahr 2021 genehmigte) und den dazugehörigen Emissionsquellen (18 Absaugrohre) ergeben sich Erhöhungen der Lärmbelastung von insgesamt 5 dB. Gleichwohl werden laut Gutachten bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb keine Überschreitungen der geltenden Immissionsrichtwerte (Nr. 6.1 d der TA Lärm – tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB(A) und nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) 45 dB(A)) aufgrund der zusätzlichen Anlagen erwartet. Bezogen auf alle Anlagen und Emissionsquellen (Bestand Flach- und Runddrahtlackieranlagen sowie neu geplante Anlagen) werden die geltenden Richtwerte in der Nacht sogar um mindestens 13,6 dB unterschritten, so dass keine erheblichen Lärmimmissionen zu befürchten sind.

Zudem befindet sich von den v. g. Immissionsorten keiner im heranzuziehenden Einwirkungsbereich im Sinne von Nr. 2.2 der TA Lärm. Denn danach sind lediglich Immissionsorte zu berücksichtigen, welche sich innerhalb der Fläche, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, die weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionswert liegt. Dies ist vorliegend mit einer Unterschreitung von 13,6 dB der geltenden Richtwerte in der Nacht nicht der Fall.

Die sich ergebende Erhöhung der Schallemissionen von 1 bis 2,5 dB bedingt durch zusätzlich max. 2 Fahrzeuge pro Tag gegenüber der bisherigen Vorbelastung von 8 bis 12 Fahrzeuge pro Tag ist zu vernachlässigen, da unter Berücksichtigung der bisherigen Tagesbeurteilungspegel deren Gesamtwerte mindestens 15 dB unter dem zulässigen Immissionsrichtwert am Tag liegen.

Somit bestehen keine Bedenken gegen die Belange des Lärmschutzes.

Geruch/Luftemissionen

Betriebsbedingt sind Anlagen der geplanten Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geruchsimmissionen bzw. Luftemissionen zu verursachen.

Den Antragsunterlagen wurde das Gutachten zur Bestimmung der Schornsteinmindesthöhe nach VDI 3781 Bl. 4 und nach Nr. 5.5.2 TA Luft der _____ mit Datum vom 28.05.2021, Auftrags-Nr.: 21-148 beigelegt, welches bereits Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur 1. Runddrahtlackieranlage (BE 6) war.

Daraus ergibt sich, dass der Schornstein von 15 m Höhe und eine Austrittsgeschwindigkeit von mind. 7 m/s an der Schornsteinmündung, eine Ableitung der Emissionen nach oben sowie den ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung sicherstellt.

Die hinzukommenden Emissionsquellen (E15 bis E26) der 2 neuen Runddrahtlackieranlagen werden ebenso wie die im o. g. Gutachten zur Bestimmung der Schornsteinmindesthöhe der bestehenden Emissionsquellen E 9 bis E 14 (BE 6) als Einzel-Emissionsleitungen über Dach nach außen geführt und gebündelt an der Position des Ersatzschornsteines nach oben abgeführt. Dabei werden die Ausführungsanforderungen zum Ersatzschornstein eingehalten. Auf eine erneute Berechnung der erforderlichen Schornsteinhöhe aufgrund der zusätzlichen Abgas-/Abluftleitungen der 2 weiteren Runddrahtlackieranlagen wurde verzichtet. Zum einen, weil die Anforderungen aus den Gebäudegeometrien (VDI 3781 Blatt 4) unverändert bleiben (siehe Punkt 4.2 der Schornsteinhöhenberechnung) und zum anderen, weil sich keine weitergehenden Anforderungen aus den Emissionen sowie aus der Verdrängung des Windfelds nach Nr. 5.5.2.2 und Nr. 5.5.2.3 TA Luft ergeben. Selbst bei einer Erweiterung um bis zu 6 baugleichen Linien wird laut Gutachter die Relation $Q/S < 10$ nicht überschritten (siehe Punkt 4.3 der Schornsteinhöhenberechnung).

Q – ist der Emissionsmassenstrom des luftverunreinigenden Stoffes (hier Gesamtkohlenstoff) und wird in kg/h angegeben.

S – ist die Konzentration des luftverunreinigenden Stoffes, die nicht überschritten werden darf. Als luftverunreinigenden Stoff ist hier Gesamtkohlenstoff relevant und die Konzentration darf 0,1 mg/m³ nicht überschreiten (vgl. Anhang 6 der TA Luft).

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann dieser Argumentation gefolgt werden.

Eine Geruchsprognose wurde den Antragsunterlagen nicht beigelegt. Auf diese kann fachlicherseits infolge nachstehender Ausführungen verzichtet werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht gelten die eingesetzten Lösemittel (Kohlenstoffverbindungen) u. a. als Geruchsträger. Wiederum ist festzustellen, dass sich die gegenwärtigen als auch die zusätzlichen Geruchsemissionen bezüglich der lösemittelhaltigen Drahtlacke durch die zum Einsatz kommenden katalytischen Nachverbrennungsanlagen (KNV) insoweit reduzieren, dass die nach TA Luft geltenden Grenzwerte eingehalten werden. Dies entspricht dem Stand der Technik.

Auch bei den übrigen Emissionsquellen (ohne KNV) sind die ggf. geruchsträchtigen Emissionsmassenströme/-konzentrationen wesentlich geringer als bei denen mit KNV. Hierfür sprechen die Emissionsmessungen an den bereits bestehenden Anlagen.

Überdies wurden bzgl. der bestehenden Anlagen die beschiedenen Emissionsgrenzwerte in der Vergangenheit im Regelbetrieb eingehalten.

Eine Verschlechterung der Gesamtemissionssituation durch das beantragte Vorhaben ist trotz des Mehrverbrauchs an Lösemitteln von 193,7 t/a nicht zu besorgen.

Dies ergibt sich zum einen aufgrund des geänderten Lackeinsatzes bei den Runddrahtlackieranlagen.

Zusätzlich sind in den Antragsunterlagen Angaben zu den Betriebszuständen und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen enthalten. Darin sind zu den jeweils bestehenden Anlagenteilen der Betriebseinheiten BE 6 (Runddrahtlackieranlage 1) samt zugehörigen Emissionsquellen (E 9 bis E 14), der BE 7 (Runddrahtlackieranlage 2) samt zugehörigen Emissionsquellen (E 15 bis E 20) und der BE 8 (Runddrahtlackieranlage 3) samt zugehörigen Emissionsquellen (E 21 bis E 26) die potenziellen Konzentrationen bzw. der Massenstrom der emittierenden Stoffe aufgeführt. Unter Berücksichtigung voran genannter Erkenntnisse sowie der Zuführung der geruchsintensiven Stoffe an die KNV kann abgeleitet werden, dass die nach TA Luft geltenden Grenzwerte (Nrn. 5.2.4, 5.2.5 und 5.4.5.1 TA Luft) eingehalten werden und eine Erheblichkeit an nachteiligen Auswirkungen nicht gegeben ist. Zum anderen lag laut letzter Lösemittelbilanz (Bilanzjahr 2021) die Gesamtemission für den bestehenden Anlagenbetrieb mit 1,53 g/kg Draht weit unterhalb des gemäß Nr. 7.1.1, Anhang III der 31. BImSchV geforderten Grenzwertes von 5 g/kg Draht, sodass trotz signifikantem Mehrverbrauch der v. g. Grenzwert weiterhin deutlich unterschritten wird. Ebenso wenig werden Stoffe mit einem besonderen „Besorgnispotential“, vgl. Stoffe in Anhänge I der 12. BImSchV sowie in Nr. 5.1.3 Abs. 4 TA Luft, in der Anlage in erhöhter oder anderer Weise eingesetzt. Unabhängig der ermittelten bzw. prognostizierten Emissionssituation wird mittels beauftragter wiederkehrender Emissionsmessung die Einhaltung der geltenden Grenzwerte in regelmäßigen Intervallen überprüft. Die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001 für die regelmäßige Prüfung der Umweltbelange stellt ferner die kontinuierliche Verbesserung der umweltrechtlichen Anforderungen derartiger Anlagen sicher. Nach alledem ist durch den Anlagenbetrieb an den o. g. maßgeblichen Immissionsorten eine erhebliche Belästigung durch Gerüche/Luftemissionen nicht zu besorgen.

b) Vorsorgegrundsatz

Auch die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG normierte Vorsorgepflicht wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde hinsichtlich des Standes der Technik kein Ermessen zu. Dies bedeutet, dass die Anlagenbetreiberin ihre Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung der unter Abschnitt D dieses Bescheides geforderten Nebenbestimmungen zu erfüllen hat, weil diese dem Stand der Technik entsprechen.

4.2

Die Verfahrensführende Behörde hat die Behörden/Referate, deren Aufgaben durch das Vorhaben berührt werden, am Verfahren zu beteiligen. Die Belange wurden wie folgt berücksichtigt:

a) wasserrechtliche Belange

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die Gewährleistung des vorbeugenden Gewässerschutzes gemäß § 59 SächsWG, auf die Anforderungen nach §§ 62 und 63 WHG i. V. m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung (vgl. §§ 54 ff. WHG i. V. m. §§ 53 und 55 SächsWG) geprüft. Die Lagerbereiche für die Vorratsbehälter an den Maschinen unterliegen der AwSV und werden als Lager je mit max. 2 m³ Lagermenge, maßgebende WGK 3 und Gefährdungsstufe C betrachtet. Außerdem erfolgte die Prüfung der Unterlagen zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts (AZB) gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG. Es wurde demnach die Stoffrelevanz und die Mengenrelevanz der verwendeten Stoffe geprüft. Anhand der Antragsunterlagen (Abschnitt 13.4) kann aufgrund der eingesetzten bzw. gelagerten Stoffe in Gefährdungsklassen WGK 1-3 davon ausgegangen werden, dass eine Stoffrelevanz vorliegt. Ebenso liegt aufgrund der geplanten eingesetzten Stoffe an insgesamt 48.000 kg/a WGK 1, 144.000 kg/a WGK 2 und 96.000 kg/a WGK 3 (bezogen auf den

Änderungsgegenstand) eine Mengenrelevanz vor. Es wurde weiterhin geprüft, auf welche Anlagenbereiche die Erstellung eines AZB notwendig ist.

Anhand des Gutachtens des Sachverständigen nach AwSV hinsichtlich einer wasserrechtlichen Ausgangszustandsbetrachtung in Anlehnung an ein Gutachten zum Verzicht auf die Erstellung einer Ausgangszustandsbewertung nach § 10 Abs. 1a BImSchG vom 14.12.2022 konnte bewiesen werden, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden und das Grundwasser ausgeschlossen werden können. Das vorgelegte Gutachten ist plausibel. Insbesondere sind die dargelegten Schutzmaßnahmen geeignet, um einen Eintrag dauerhaft zu verhindern. Insofern kann aus Sicht des Gewässerschutzes auf die Erstellung eines AZB verzichtet werden.

Ferner hat das beantragte Vorhaben keine zusätzliche Abwasserrelevanz und es bedarf keiner zuzüglichen, die Anlage betreffenden, wasserfachlichen Zulassungen (weder mit, noch ohne Bündelungsfunktion gemäß § 13 BImSchG).

Aufgrund des Einsatzes von Schaum- oder Trockenlöscher – kein Nasslöscher, ist eine Entstehung von Löschwasser im Bereich der Drahtlackieranlagen ebenfalls nicht zu erwarten.

Aus wasserrechtlicher Sicht kann festgestellt werden, dass bei antragsgemäßer Durchführung und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt D, Nr. 3 sowie unter Beachtung des Hinweises unter Abschnitt E, Nr. 4 dieses Bescheides keine Belange seitens des Referates Siedlungswasserwirtschaft (Ref. 23.3) dem Vorhaben entgegenstehen.

Wasserbaurechtliche Belange (Ref. 23.6) werden durch das Vorhaben nicht berührt und stehen folglich auch nicht entgegen.

b) abfall- und Bodenschutzrechtliche Belange

Es bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, so dass der Landkreis Mittelsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde dem in Rede stehenden Vorhaben, unter der Maßgabe der Einhaltung der unter Abschnitt D, Nr. 4 genannten Auflage, zuzustimmen hat.

Insbesondere wurde dem Verzicht auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes aufgrund des Nachweises in Form des Gutachtens des , dass angesichts der tatsächlichen Umstände ein Eintrag von gefährlichen Stoffen ausgeschlossen werden kann, zugestimmt.

c) forstrechtliche Belange

Dem Vorhaben stehen aus forstrechtlicher Sicht keine Belange entgegen.

d) naturschutzrechtliche Belange

Das Vorhaben befindet sich in keinem Schutzgebiet gemäß §§ 20 bis 29 BNatSchG i. V. m. § 13 bis 19 SächsNatSchG. Des Weiteren sind gesetzlich festgelegte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG von dem Vorhaben ebenso nicht betroffen.

Das Vorhaben stellt insoweit keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, sodass keine naturschutzrechtlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

e) baurechtliche Belange

Das Vorhaben bedarf gemäß § 59 Sächsische Bauordnung (SächsBO) der Baugenehmigung, da es sich um ein baurechtliches Änderungsvorhaben handelt.

Gemäß § 72 SächsBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (vorliegend § 64 SächsBO) zu prüfen sind.

Bauplanungsrecht

Das Bauvorhaben ist eine bauplanungsrechtlich relevante Errichtung technischer Anlagen in Stahlkonstruktion mit Einbauten (technisches Errichtungsvorhaben). Zugleich ist das Bauvorhaben eine Nutzungsintensivierung innerhalb des planungsrechtlichen Nutzungstyps Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO). Ausgehend von einer bei Produktionsbetrieben geltenden eingeschränkten typisierten Betrachtungsweise entspricht der planungsrechtliche Nutzungstyp einem nicht erheblich belästigenden

Gewerbebetrieb. Das Bauvorhaben befindet sich in einer städtebaulichen Gemengelage und ist nach § 34 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Sämtliche Immissionsorte liegen innerhalb dieser städtebaulichen Gemengelage aus Nutzungselementen des Wohnens (§ 4 BauNVO) bis zu Elementen industriemäßig produzierender Gewerbebetriebe (§§ 8, 9 BauNVO → Atypikkriterium)

Gemeindliches Einvernehmen

Die zuständige Gemeinde ist nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB zu beteiligen, wenn über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB in einem anderen Verfahren, also nicht im Baugenehmigungsverfahren, sondern – wie vorliegend – im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 16 und 19 BImSchG zu entscheiden ist. Das gemeindliche Einvernehmen ist also auch hier Voraussetzung für die Erteilung dieser Genehmigung. Gegenstand der gemeindlichen Entscheidung ist das Vorhaben, wie es sich aus dem Antrag im Zusammenhang mit den eingereichten Antragsunterlagen ergibt.

Einvernehmen bedeutet nach Wortlaut, Sinn und Zweck sowie Entstehungsgeschichte dieser Regelung, dass die Genehmigungsbehörde nicht gegen den Willen der zur Mitwirkung berufenen Behörde die Genehmigung erteilen darf.

Das Einvernehmen gilt nach § 36 Abs. 2 Satz 2 1. HS BauGB als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Mittelsachsen) verweigert wird.

Das Einvernehmen der zuständigen Standortgemeinde (Stadt Roßwein) wurde mit Stellungnahme vom 08.04.2022 erteilt.

Insofern stehen dem Vorhaben keine bauplanungsrechtlichen Belange entgegen.

Bauordnungsrecht

Gemäß § 3 SächsBO sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.

Der eingereichte Brandschutznachweis nach § 14 i. V. m. § 66 Abs. 3 SächsBO unterliegt bei Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 SächsBO, wie im vorliegenden Fall, der Prüfpflicht. Neben dem bereits vorgelegten Prüfbericht mit der Feststellung, dass aus brandschutztechnischen Gründen keine Bedenken gegen die Bauausführung bestehen, bedarf es noch der Vorlage des abschließenden Überwachungsberichtes (Nutzungsfreigabe-Erklärung). Von der Vorlage des Überwachungsberichtes des Prüfingenieurs für vorbeugenden baulichen Brandschutz einschließlich der Berücksichtigung der Prüfbemerkungen des Prüfberichtes Nr. 71-2021-021-01 vom 11.10.2021 ist gemäß § 7 Abs. 3 DVO SächsBO von der Möglichkeit der Nachreichung Gebrauch gemacht worden. In der Folge stehen dem Vorhaben keine bauordnungsrechtlichen Belange, welche nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden können, mehr entgegen.

Prüfergebnis zum eingeschlossenen Baugenehmigungsverfahren

Die Baugenehmigung gemäß § 72 SächsBO ist zu erteilen, da dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und die bauplanungs- sowie bauordnungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist.

Überdies ist bzgl. der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf die Ausführungen unter Abschnitt F.II.4 dieses Bescheides zu verweisen.

Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG in diese Genehmigung einzuschließen.

f) brandschutzrechtliche Belange

Nach Prüfung der Antragsunterlagen stehen dem geplanten Vorhaben keine vom Referat Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Landratsamtes Mittelsachsen bzw. von der zuständigen

örtlichen Brandschutzbehörde (Stadt Roßwein) zu vollziehende öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen.

g) arbeitsschutzrechtliche Belange

Dem geplanten Vorhaben stehen bei antragsgemäßer Umsetzung und unter der Maßgabe der Einhaltung der unter Abschnitt D, Nr. 5 formulierten Auflagen sowie unter Beachtung der unter Abschnitt E, Nr. 3 formulierten Hinweise keine arbeitsschutzrechtlichen Belange entgegen.

5.

Die unter Abschnitt A Tenorpunkt 4 i. V. m. Abschnitt B getroffene Messanordnung basiert auf § 28 BImSchG i. V. m. § 26 BImSchG und den Nrn. 5.2.4, 5.2.5, 5.3.1 bis Nr. 5.3.2.4 und 5.4.5.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft vom 18.08.2021) i. V. m. Nr. 1.1.9.2 und Nr. 1.9 des Anhangs zum Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 vom 22.06.2020 (BVT-Schlussfolgerungen für die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln – Emissionen in Abgasen (BVT 11) sowie BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Wickeldraht (BVT 27)).

Die Anordnung dient im Rahmen der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen der regelmäßigen Feststellung von Emissionskonzentrationen für luftverunreinigende Stoffe.

zu B.1

Die festgelegten Schadstoffe und Grenzwerte für Massenkonzentrationen (Tabelle 1, Zeilen 1 und 2) sind nach Maßgabe der vorliegenden Antragsunterlagen sowie gemäß den Vorgaben der TA Luft festgesetzt und entsprechen dem Stand der Technik. Im Konkreten sind folgende Vorgaben der TA Luft heranzuziehen:

Organische Stoffe, Klasse I – Nr. 5.2.5 der TA Luft

Gesamtstaub – Nr. 5.4.5.1 der TA Luft

Kohlenmonoxid – Nr. 5.2.4, Satz 2 der TA Luft

Die Bestimmung der Bezugsgrößen und Betriebsparameter Volumenstrom, Luftdruck, Temperatur und Feuchte sind erforderlich, da sich die Emissionsgrenzwerte auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf ohne Korrektur für den Sauerstoffgehalt beziehen (vgl. Nr. 2.5 a, aa der TA Luft i. V. m. Anhang zum Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 vom 22.06.2020 – Allgemeine Erwägungen zu BVT-assozierte Emissionswerte und indikative Emissionswerte für Emissionen in Abgasen).

Die Forderung der Nichtberücksichtigung von Luftmengen zur Verdünnung bzw. Kühlung ergeben sich aus Nr. 5.1.2 Abs. 7 der TA Luft.

Die Festlegung für Stickstoffoxide (Tabelle 1, Zeile 3) ergibt sich aus Nr. 5.2.4, letzter Absatz i. V. m. Nr. 5.1.2 der TA Luft.

Danach können im Einzelfall Festlegungen für die Stickstoffoxide im Abgas der katalytischen Nachverbrennungseinrichtung getroffen werden, wenn die der Nachverbrennung zugeführten Gase nicht geringe Konzentrationen an Stickstoffoxiden oder sonstigen Stickstoffverbindungen enthalten. Dabei hat sich der zulässige Massenstrom auf die gesamte Anlage zu beziehen. Entsprechendes legte der Antragsteller in seiner Argumentation glaubwürdig dar.

Insbesondere wird in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt, dass durch den geänderten Lackeinsatz bei den Runddrahtlackieranlagen im Vergleich zu den bestehenden Flachdrahtlackieranlagen ein geringerer Ausstoß an Stickstoffoxiden (NO_x) zu erwarten ist

Unter Berücksichtigung textlich erwähnter Erkenntnisse zum NO_x-Ausstoß sowie die Zuführung der geruchsintensiven Stoffe an die KNV kann abgeleitet werden, dass die nach TA Luft geltenden Grenzwerte des Massenstroms bezogen auf die Gesamtanlage eingehalten werden. Hieraus erklärt sich die Festlegung des Massenstromes von 1,8 kg/h für den Parameter Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid als Grenzwert für die entsprechenden Emissionsquellen (bestehende BE3, BE5 und BE6, neue BE7 und BE8) in Summe.

Wiederum stellen die in den Antragsunterlagen angegebenen Massenströme eine Prognose des

Betreibers dar, sodass faktisch erst nach der Inbetriebnahmemessung die Einhaltung des Gesamtmassenstromgrenzwertes für Stickoxide von 1,8 kg/h nachgewiesen werden kann. Insoweit hat die Anlagenbetreiberin in den Antragsunterlagen bereits dargelegt, welche Maßnahme bei Nichteinhaltung des v. g. Grenzwertes ergriffen werden sollen. Darauf stützt sich im Speziellen Pkt. B.1.3 des Bescheides.

Hinsichtlich der turnusmäßigen Überwachung wurde mit Verweis auf die Fußnote 2 der BVT 11-Schlussfolgerung von wiederkehrend jährlichen Emissionsmessungen, wie im Normalfall in der BVT gefordert, abgewichen, da der Emissionswert bei gesamten flüchtigen organischen Kohlenstoff (TVOC-Fracht), ausgedrückt als C, bei weniger als 0,1 kg C/h bzw. bei einer nicht reduzierten, stabilen TVOC-Fracht bei weniger als 0,3 kg C/h lag. Bei Überschreitung der v. g. Emissionswerte für die TVOC-Fracht ist wiederum auf den normalerweise anzuwendenden jährlichen Überwachungssturnus zu wechseln – darauf stützt sich im Konkreten Pkt. B.1.2 des Bescheides.

zu B.2

Die Anforderungen zur Messstelle ergeben sich aus § 29 b BImSchG i. V. m. Nr. 5.3.2.1 der TA Luft.

zu B.3

Die Anforderungen zu den Messplätzen ergeben sich aus Nr. 5.3.1 der TA Luft.

zu C.4

Die Anforderungen zur Messplanung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 der TA Luft.

zu B.5

Die Anforderungen zum Messverfahren ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 und Nr. 5.3.2.3 der TA Luft i. V. m. BVT 11-Schlussfolgerung

zu B.6

Die Anforderungen zum Messbericht bzw. zum Messergebnis ergeben sich aus Nr. 5.3.2.4 der TA Luft.

6.

Die Begrenzung der Gültigkeit in Abschnitt A, Punkt 7 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Sie gewährleistet, dass nach Ablauf der drei Jahre eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann.

Die gesetzte Frist ist in Bezug auf die Geschwindigkeit des Voranschreitens des Standes der Technik angemessen und verhältnismäßig bezüglich der für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Zeitdauer.

7.

Die Formulierung der Nebenbestimmungen hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen) durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen.

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt D dieser Entscheidung begründen sich wie folgt:

a) Nebenbestimmungen vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme sowie allgemein

zu D.1.1

Diese Bestimmung wurde festgeschrieben, um vor vollständiger Inbetriebnahme aller Anlagenteile eine einwandfreie und antragsgemäße Umsetzung der beantragten Baumaßnahmen sicherzustellen. Der Nachweis der erforderlichen abgeschlossenen Brandschutzprüfung ergibt sich aus § 66 SächsBO i. V. m. § 81 SächsBO, § 15 Abs. 3 DVOSächsBO und Ziff V.14 und VI.6 VwVBauPrüf.

zu D.1.2.1 - 1.2.3

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird antragsgemäß erteilt, sodass jegliche Änderung zum Antrag neu zu bewerten sind (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG, § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Forderung zur Anzeige der Nutzungsaufnahme ergibt sich aus § 82 Abs. 2 SächsBO und dient ferner dem Vollzug des Bescheides. Hinsichtlich der bautechnischen Nebenbestimmungen wurde gemäß

§ 7 Abs. 4 DVOSächsBO von der Möglichkeit der Nachreichung zum Baubeginn Gebrauch gemacht. Hinsichtlich der Auflage 1.2.3 ist zum einen in § 52 b BImSchG die Mitteilungspflicht zur Betriebsorganisation geregelt und zum anderen ist in § 51 b BImSchG die Sicherstellung der Zustellmöglichkeiten sowie in § 52 Abs. 2 BImSchG die Verpflichtung zur Auskunftserteilung, die zur Erfüllung der behördlichen Aufgaben erforderlich sind, bestimmt. Unter vorgenannten Gesetzlichkeiten ist entsprechend die Information über den aktuellen oder bereits konkret bekannten künftigen Betreiber inbegriffen.

zu D.1.3

Hiermit wird sichergestellt, dass sich die aus den noch ausstehenden Prüfberichten gegebenenfalls ergebenden weiteren Auflagen, die nicht bereits unter Abschnitt D – Nebenbestimmungen dieses Bescheides erfasst sind, zur Durchsetzung der Schutz und Vorsorgevorschriften mit in den Genehmigungsbescheid erfasst werden.

Für Auflagenvorbehalte bedarf es zusätzlich der Zustimmung des Antragstellers gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG. Entsprechend wurde vor Erlass dieses Bescheides die Betreiberin zum Punkt D.1.3 dieses Bescheides gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Schreiben vom 03.03.2023 angehört. Die Zustimmung der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt erfolgte mit Posteingang beim Landratsamt Mittelsachsen am 06.03.2023.

b) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

zu D.2.1.1 - 2.1.3

Die geforderten Maßnahmen dienen der Gewährleistung der Verfügbarkeit der geplanten Emissionsminderungstechnik und somit der Durchsetzung des Standes der Technik. Die Forderung zur Führung eines schriftlichen Nachweises / Dokumentation ist geboten, um die Einhaltung von Inspektions- und Wartungszyklen zu emissionsrelevanten Vorgängen im Rahmen der Anlagenüberwachung gem. § 52 BImSchG i. V. m. § 6 der 31. BImSchV nachvollziehbar zu kontrollieren und bei Havarien/Störungen evtl. weiterführende Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit zu treffen.

Überdies ergibt sich die Meldepflicht für Betreiber von IED-Anlagen zu Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen aus § 31 Abs. 4 BImSchG.

zu D.2.1.4

Gemäß § 27 Abs. 1 BImSchG sind Betreiber einer der in § 1 der 11. BImSchV genannten genehmigungsbedürftigen Anlagen verpflichtet eine Emissionserklärung abzugeben. Der Anlagenbetrieb fällt in den Geltungsbereich der 11. BImSchV (Verordnung über Emissionserklärungen). Überdies ergibt sich die Abgabe einer Emissionserklärung aus den §§ 3 und 4 der 11. BImSchV.

zu D.2.1.5

Der Anlagenbetrieb fällt in den Geltungsbereich der europäischen PRTR-Verordnung aufgrund der Überschreitung der in Anhang 1, Nr. 9 c der PRTR-Verordnung festgelegten Kapazitätsschwellenwerte von 200 t/a an Lösungsmittelverbrauch.

Die Abgabe eines PRTR-Berichtes sowie die Informationsanforderungen ergeben sich aus Artikel 5 Abs. 1 der PRTR-Verordnung i. V. m. § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters vom 21.05.2003 sowie zur Durchführungsverordnung (EG) Nr. 166/2006 (**SchadRegProtAG**, auch das deutsche PRTR-Gesetz genannt).

zu D.2.1.6

Der Anlagenbetrieb fällt in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie, kurz IE-RL, engl. IED) aufgrund der Überschreitung der in Anhang 1, Nr. 6.7 dieser Richtlinie festgelegten Kapazitätsschwellenwerte von 200 t/a Lösungsmittelverbrauch.

Für Betreiber einer Anlage nach der IE-RL ergibt sich aus § 31 Abs. 1 BImSchG die Pflicht zur Erstellung eines jährlichen Auskunftsberichts sowie deren Inhaltsumfang.

zu D.2.2.1 - 2.2.2

Die Auflagen begründet sich mit der Nr. 5.5.1 und 5.5.2 der TA Luft i. V. m. der VDI 3781/4 und erfüllt

die Bedingungen zur Ableitung von Abgasen über Schornsteine. Zudem wird eine freie Abströmung der Abgase/Abluft in die Atmosphäre sichergestellt.

zu D.2.2.3

Die Anforderung zur Begrenzung der Gesamtemissionen flüchtiger organischer Lösemittel resultiert aus der Zuordnung der Gesamtanlage (alle Anlagen zum Beschichten von Wickeldraht auf dem Betriebsgelände) zum Geltungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) aufgrund der Überschreitung der in Anhang 1, Nr. 6.7 dieser Richtlinie festgelegten Kapazitätsschwellenwerte von 200 t/a Lösungsmittelverbrauch i. V. m. Nr. 1.9, Tabelle 20 des Anhangs zum Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 vom 22.06.2020 *über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-RL in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien* (BVT-assozierte Emissionswerte für VOC-Gesamtemissionen aus der Herstellung von Wickeldraht (BVT 27)). BVT-Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokumente für die Festlegung der Genehmigungsaufgaben für unter Kapitel II der IE-RL fallende Anlagen. Zudem soll die zuständige Behörde Emissionsgrenzwerte festsetzen, die gewährleisten, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen nicht über den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten gemäß den BVT-Schlussfolgerungen liegen. Da der mittlere Durchmesser sowohl von Flachdraht als auch von Runddraht mehr als 0,1 mm beträgt, war der Grenzwert auf 3 g/kg festzulegen.

zu D.2.2.4

Die Auflage zur Lösemittel-Massenbilanz ergibt sich aus Nr. 1.1.9.1 des Anhangs zum Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 vom 22.06.2020 *über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-RL in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien* (BVT 10) Die Festsetzung der Vorlagefrist bis 30.04. des Folgejahres wurde zu Zwecken der vereinheitlichten Überwachung vorgenommen, wobei sich an die Bestimmungen zur PRTR-Erklärung (PRTR-Verordnung) orientiert wurde.

zu D.2.2.5

Diese Auflage ergibt sich aus § 31 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 4 Satz 1 Nr. 2 der 31. BImSchV. Des Weiteren wird sichergestellt, dass die ergriffenen Maßnahmen aus Sicht der Überwachungsbehörde nachvollzogen werden können und der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage wiederhergestellt wird.

zu D.2.2.6

Die geforderte Maßnahme im Falle eines Ausfalls/Defektes an den Abgasreinigungsanlagen ist erforderlich, um den Einwirkungszeitraum der dann ungereinigt austretenden Abgase möglichst gering zu halten. Diese Maßnahme ist vorsorglich festzulegen, um der Nachbarschaft die erforderliche Sicherheit vor eventuellen erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen ausgehend von den betrieblichen Anlagen (im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) zu gewährleisten.

zu D.2.2.7

Die Dokumentation ist geboten, um die Einhaltung von Inspektions- und Wartungszyklen zu emissionsrelevanten Vorgängen im Rahmen der Anlagenüberwachung gem. § 52 BImSchG nachvollziehbar kontrollieren und bei Havarien/Störungen evtl. weiterführende Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit treffen zu können.

zu D.2.2.8

Die erforderlichen Maßnahmen dienen der Minimierung von diffusen Emissionen an flüchtigen organischen Lösemitteln.

zu D.2.3.1

Die Immissionswerte wurden auf der Grundlage gemäß Nr. 3.2.1 i. V. m. Nr. 6.1d der TA Lärm i. V. m. § 6 BauNVO festgelegt.

zu D.2.3.2 - 2.3.3

Die Auflagen dienen der Sicherstellung, dass durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG und folglich keine erheblichen

Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse für in Rede stehende Immissionsorte zu befürchten sind.

zu D.2.4.1

Die Anforderung zur Begrenzung des Umweltleistungswertes (Jahresmittelwert) resultiert aus der Zuordnung der Gesamtanlage (alle Anlagen zum Beschichten von Wickeldraht auf dem Betriebsgelände) zum Geltungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) aufgrund der Überschreitung der in Anhang 1, Nr. 6.7 dieser Richtlinie festgelegten Kapazitätsschwellenwerte von 200 t/a Lösungsmittelverbrauch i. V. m. Nr. 1.12, Tabelle 3 des Anhangs zum Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 vom 22.06.2020 *über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-RL in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien* (BVT-assoziierte Umweltleistungswerte für spezifischen Energieverbrauch – Sektor Herstellung von Wickeldraht (BVT 19)). BVT-Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokumente für die Festlegung der Genehmigungsauflagen für unter Kapitel II der IE-RL fallende Anlagen.

zu D.2.4.2

Die Auflage zum Energiebilanzbericht ergibt sich aus Nr. 1.1.12 des Anhangs zum Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 vom 22.06.2020 *über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-RL in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien* (BVT 19).

Die Inhaltanforderungen sind unter Buchstabe b der BVT 19-Schlussfolgerung aufgeführt.

Die Festsetzung der Vorlagefrist bis 30.04. des Folgejahres wurde zu Zwecken der vereinheitlichten Überwachung vorgenommen, wobei sich an die Bestimmungen zur PRTR-Erklärung (PRTR-Verordnung) orientiert wurde.

c) wasserrechtliche Auflagen

zu D.3.1

Die Gefährdungsstufen ergeben sich aus § 39 AwSV.

Danach sind die Lageranlagen für die Vorbehälter in der BE 7 und 8 mit der maßgebenden WGK 3 der Gefährdungsstufe C einzuordnen.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C sind nach § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV (*Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 [BGBl. I S. 905], die zuletzt durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 [BGBl. I S. 1328] geändert worden ist*) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfpflichtig. Die Frist zur Durchführung ergibt sich aus Anlage 5 AwSV. Bezüglich der wiederkehrenden Prüfung gelten folglich die nach aktueller AwSV Anlage 5 festgesetzten Fristen. Die Prüfung durch Sachverständige nach § 53 AwSV ist in § 47 AwSV geregelt. Die Frist zur Vorlage des Prüfnachweises ergibt sich aus § 47 Abs. 2 AwSV.

zu D.3.2 - 3.3

Diese Auflagen dienen der Wahrnehmung der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 WHG i. V. m.

§ 106 SächsWG. Die Anlagenbetreiberin hat außerdem die Allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Abs. 1 WHG zu beachten und anzuwenden.

d) abfallrechtliche Auflage

Die Forderungen (D.4 dieses Bescheides) ergeben sich aus §§ 7, 8, 9 und 10 KrWG, wonach Abfälle zu vermeiden bzw. zu verwerten sind. Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

e) arbeitsschutzrechtliche Auflagen

Die Anforderungen zum Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ergeben sich aus § 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) konkretisieren im Rahmen ihres Anwendungsbereiches die ArbStättV und geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und

Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Bei Einhaltung der ASR ist davon auszugehen, dass die diesbezüglichen Anforderungen der ArbStättV erfüllt sind (Vermutungswirkung) und, dass es bei dem Vorhaben folglich zu keinen Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten kommt.

Zur Sicherstellung der in diesen ASR genannten schützenswerten Aspekte ist die Aufnahme dieser Auflage erforderlich und auch angemessen.

Abweichungen von den genannten ASR wurden von der Antragstellerin nicht beantragt.

Im Einzelnen begründen sich die arbeitsschutzrechtlichen Auflagen wie folgt:

zu D.5.1

Die Auflage ergibt sich aus § 3a Absatz 1 und 2 ArbStättV und Nr. 1.5 des Anhangs zur ArbStättV i. V. m. Nr. 5.1 der ASR A1.5/1,2 „Fußböden“.

zu D.5.2

Die Auflage ergibt sich aus § 3a Absatz 1 und 2 ArbStättV und Nr. 3.1 des Anhangs zur ArbStättV i. V. m. Nr. 4 Abs. 10 der ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“.

zu D.5.3.1

Die Auflage ergibt sich aus § 3a Absatz 1 und 2 ArbStättV und Nr. 1.8 des Anhangs zur ArbStättV i. V. m. Nr. 4.2, Tabelle 2 Nr. 3 und Nr. 5 Abs. 3 der ASR A1.8 „Verkehrswege“.

zu D.5.3.2

Die Auflage ergibt sich aus § 3a Absatz 1 und 2 ArbStättV und Nr. 1.8 des Anhangs zur ArbStättV i. V. m. Nr. 4.3 Abs. 2 und 3 der ASR A1.8 „Verkehrswege“.

zu D.5.4 Beleuchtung

Die Anforderungen an Beleuchtung ergeben sich aus § 3a Absatz 1 ArbStättV und Nr. 3.4 des Anhangs zur ArbStättV. Die angemessene künstliche Beleuchtung wird konkret in Abs. 5 und die Sicherheitsbeleuchtung von Arbeitsbereichen mit besonderer Gefährdung in Abs. 7 der Nr. 3.4 des Anhangs zur ArbStättV erfasst.

Die ASR A3.4 „Beleuchtung“ konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken für Tätigkeiten, Arbeitsplätze und Bereiche ergibt sich aus Anhang 1 und 2 der ASR A3.4. Insbesondere sind die Nrn. 1.4, 1.6, 2.3 und 9.2 des Anhang 1 sowie die Nrn. 1.1 und 1.3 des Anhang 2 der ASR A3.4 heranzuziehen. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung von Arbeitsbereichen mit besonderer Gefährdung werden in Nr. 7 Abs. 2 der ASR A3.4 definiert.

Bei Einhaltung der Mindestanforderung dieser Technischen Regeln kann insoweit davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Anforderungen der ArbStättV erfüllt sind. Zur Sicherstellung der in dieser ASR genannten schützenswerten Aspekte ist die Aufnahme dieser Auflagen erforderlich und auch angemessen.

Des Weiteren ist die Funktionsfähigkeit der Beleuchtungseinrichtungen sicherzustellen, d. h. die Lichtverhältnisse dürfen nicht durch Verunreinigung, Defekte o. ä. eingeschränkt sein. Dieser Anforderung wird mit einem Reinigungs- und Wartungsplan ausreichend Rechnung getragen.

zu D.5.5.1

Die Auflage ergibt sich aus § 3a Absatz 1 ArbStättV und Nr. 2.3 des Anhangs zur ArbStättV i. V. m. Nr. 5 Abs. 6, Tabelle 1 Nr. 3, Abs. 10 und 11 der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“.

zu D.5.5.2

Die Auflage ergibt sich aus § 3a Absatz 1 ArbStättV und Nr. 2.3 des Anhangs zur ArbStättV i. V. m. Nr. 5 Abs. 12 der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“.

zu 5.5.3

Die Auflage ergibt sich aus § 3a Absatz 1 ArbStättV und Nr. 2.3 des Anhangs zur ArbStättV i. V. m. Nr. 13 der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“.

zu D.5.5.4

Die Fluchtwege und Notausgänge sind gemäß Nr. 2.3 Abs. 1 Satz 2 des Anhangs zur ArbStättV mit einer

Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten. Die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken ergibt sich aus Nr. 9.1 Abs. 1 und 2 der ASR A2.3.

zu D.5.6

Die Auflage ergibt sich aus § 3a Absatz 1 ArbStättV und Nr. 3.5 des Anhangs zur ArbStättV i. V. m. Nr. 4.2 der ASR 3.5 „Raumtemperatur“.

zu D.5.7

Rechtliche Grundlagen sind §§ 6, 7 GefStoffV i. V. m. TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“.

Danach hat der Arbeitgeber (Betreiberin) bei Gefährdungen durch Hautkontakt mit hautschädigenden Stoffen Hautschutzmaßnahmen zu veranlassen.

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht ist zum Schutz der Beschäftigten vor stoffbedingten Schädigungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen die Durchsetzung von Maßnahmen

- zur sicheren Lagerung/Zusammenlagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
 - zum Schutz vor Hautschädigungen
- angeordnet worden.

zu D.5.8

Gesetzliche Grundlage sind §§ 6, 8 und 9 BetrSichV i. V. m. der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) Regel 108-007 „Lagereinrichtungen und -geräte“ sowie der DGUV Information 209-087 „Brandschutz an Lackieranlagen“. Die getroffenen Auflagen wurden zum Schutz der Beschäftigten erhoben.

f) baurechtliche Auflagen

Die Auflage D.6 ergibt sich aus Ziff. 10.2.2 des Prüfberichtes zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. 71-2021-021-01 vom 11.10.2021.

8.

Im Ergebnis des Verfahrens und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, ist dem Antrag der Fa. PARTZSCH Spezialdrähte GmbH auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der in Rede stehenden Anlage statt zu geben, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes D dieses Genehmigungsbescheides und sonst antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.

Abschnitt G – Kostenentscheidung

Die Verwaltungskostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und 9 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der derzeit gültigen Fassung.

1.

Die Höhe der *Verwaltungsgebühren* bemisst sich nach § 3 Abs. 1 und § 4 SächsVwKG i. V. m. dem Zehnten Sächsisches Kostenverzeichnis (10. SächsKVZ) in der derzeit gültigen Fassung.

Die zu erhebende Verwaltungsgebühr in Höhe von _____ gliedert sich wie folgt auf:

a) Gebühr für die Änderungsgenehmigung

Die Höhe der *Verwaltungsgebühren* bemisst sich nach § 3 Abs. 1, § 4 und § 6 SächsVwKG i. V. m. dem zehnten Sächsischen Kostenverzeichnis (10. SächsKVZ) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Errichtungskosten wurden mit _____ veranschlagt.

Die Gebühr ist wie nachstehend aufgeführt berechnet worden:

Tabelle 11

Tarifstellen (welche berührt sind)	Zwischensumme

Die Gebühr beträgt im Ergebnis _____ .

b) Gebühr für die Baugenehmigung

c) Gebühr für die Messanordnung

2.

Die entstandenen *Auslagen* finden ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren sind Auslagen für Postleistungen in Höhe von insgesamt entstanden.

3.

Die vorstehend aufgeführten Verwaltungskosten (Gebühr und Auslagen) in der Gesamthöhe von werden gemäß §§ 2 Abs. 2, 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG der Betreiberin auferlegt, denn dieser ist die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zurechenbar.

Der Fälligkeitszeitpunkt der Kosten wurde vom Landratsamt Mittelsachsen auf der Grundlage des § 18 SächsVwKG bestimmt.

Abschnitt H – Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

Der Widerspruch kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse lautet: post@landkreis-mittelsachsen.de-mail.de

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen unter www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html zu finden.

Im Auftrag

Dienstsiegel

Claudia Uhlig
Referatsleiterin Immissionsschutz

Anlagen

gesiegeltes Antragsexemplar
Inbetriebnahmeanzeige